



Massen-Niederlausitz, den 01. März 2022

31. Jahrgang 2022

Ausgabe Nr. 2

Amtliche Bekanntmachungen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) plant die 20. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Sallgast“ der Gemeinde Sallgast im Amt Kleine Elster (Niederlausitz). Der Vorentwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans (Stand Februar 2022) und die dazugehörige Begründung, Übersichtslageplan, Umweltbericht und Artenschutzrechtliche Prüfung werden zwecks frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ziel/Zwecke:

Ziel und Zweck der 20. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Aktualisierung der Planinhalte im Bereich des geplanten Solarparks „Solarpark Sallgast“. Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Vorentwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Diese werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. §4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

**Dienstag, 01.03.2022 bis einschließlich
Freitag, 04.04.2022**

im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Bürgerservice / Eingangsbereich
OT Massen, Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz

während der Dienststunden

Montag: 8:00-12:00 Uhr und 13:00-15:30 Uhr
Dienstag: 8:00-12:00 Uhr und 13:00-17:30 Uhr
Donnerstag: 8:00-12:00 Uhr und 13:00-15:30 Uhr
Freitag: 8:00-12:00 Uhr

Hinweis: Beim Betreten des Verwaltungsgebäudes sind die aktuell geltenden CORONA-Regeln zu beachten!

Darüber hinaus können der Vorentwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die dazugehörige Begründung, Übersichtslageplan, Umweltbericht und Artenschutzrechtliche Prüfung im Internet unter <https://www.amt-kleine-elster.de/seite/356566/aktuelle-planverfahren.html> (www.amt-kleine-elster.de --> Bauleitplanung --> aktuelle Planverfahren) eingesehen werden. Ein Link zur Bekanntmachung sowie den Planunterlagen befindet sich zudem auf dem zentralen Internetportal zur Bauleitplanung des Landes Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de>.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Massen-Niederlausitz, 15.02.2022

Marten Frontzek
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV -) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 29).

ordne ich an:

Der Satzungsbeschluss zur 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbe- und Industriepark Massen“ Gemeinde Massen-Niederlausitz im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) vom 20.12.2021 (Beschluss-Nr. 06/2021 – 02) ist im Amtsblatt Nr. 2 (31. Jahrgang vom 01.03.2022) für die Gemeinde Massen-Niederlausitz im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung (hier: Ersatzbekanntmachung gemäß § 2 BekanntmV) tritt nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan – bestehend aus der Planzeichnung sowie textlichen Festsetzungen – ist mitsamt der Begründung nach § 10 Absatz 3 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Massen-Niederlausitz, den 15.02.2022

Marten Frontzek
 Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Beschlusses der 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbe- und Industriepark Massen“ Gemeinde Massen-Niederlausitz im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Die Gemeinde Massen-Niederlausitz hat mit Beschluss vom 20.12.2021 (Beschluss-Nr. 06/2021 – 02) die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbe- und Industriepark Massen“ Gemeinde Massen-Niederlausitz im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Der Beschluss über die 12. Änderung des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekannt-

machung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die 12. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Bauamt im Amt Kleine Elster, Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

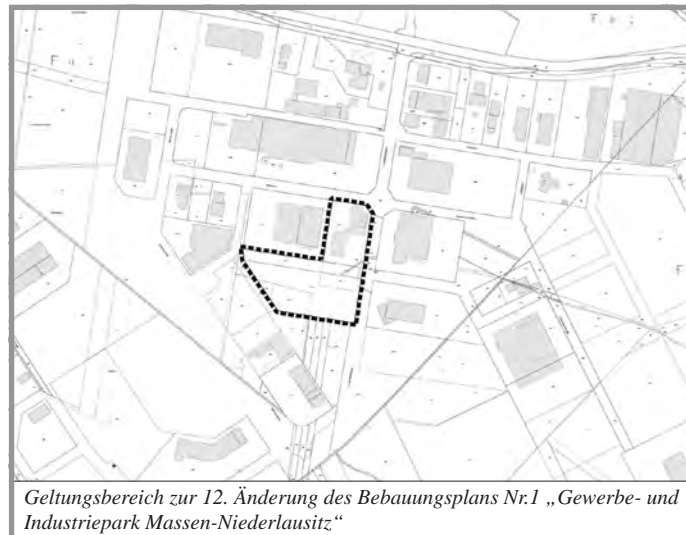
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Massen-Niederlausitz, den 15.02.2022

Marten Frontzek
 Amtsdirektor

Übersichtskarte: Räumlicher Geltungsbereich 12. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Gewerbe- und Industriepark Massen-Niederlausitz“ (ohne Maßstab)



**Korrektur Grundstücksangabe
„Verkauf Mehrfamilienhaus in Sallgast
OT Sallgast / Henriette“
vom 01.02.2022 (Amtsblatt Nr. 1, Seite 2)**

**Verkauf Mehrfamilienhaus
in Sallgast OT Sallgast / Henriette**

Die Gemeinde Sallgast verkauft ein, mit einem Mehrfamilienhaus, bebautes Grundstück mit mehreren Nebengebäuden und Garagen in der Bergmannstraße 27, 03238 Sallgast OT Sallgast/Henriette.

Der Verkauf erfolgt unter Abgabe von schriftlichen Bieterangeboten, die in der Amtsverwaltung abgegeben werden können und erst nach Abgabefrist geöffnet werden.
Es liegt ein Gutachten vor; dieses kann eingesehen werden.

Die Abgabefrist des Angebotes endet am 31.03.2022. Der Zuschlag wird an den Höchstbietenden erteilt.
Bei gleichen Höchstgeboten bekommen die Bieter die Möglichkeit, ein weiteres Angebot abzugeben (Stichangebot).

Das abzugebende Angebot muss in einem verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Verkauf Bergmannstraße 27, Sallgast/Henriette“ versehen werden. Das Angebot muss den Namen und die Anschrift des Bieters mit Angebotspreis enthalten. Nutzen Sie hierzu den Vordruck „Angebotsabgabe“ auf unserer Internetseite.

Die Immobilie kann vor Angebotsabgabe nach Terminvereinbarung besichtigt werden. Zur Terminabsprache melden Sie sich bitte im Amt Kleine Elster bei Frau Mathing unter folgender Telefonnummer: 03531/782-37.

Grundstücksangaben:

Gemarkung: Sallgast
Flur: 1
Flurstück: 44 (TF)
Gesamtgröße: 11.743 m²
Verkaufsgröße: ca. 2.370 m²
Eigentümer: Gemeinde Sallgast

Nebenbestimmungen:

- bestehende Miet- und Pachtverhältnisse werden vom Käufer übernommen
- eine Mehrerlösklausel wird vertraglich festgehalten
- Vermessungskosten trägt der Käufer

Das teilweise unterkellerte Wohnhaus, Bj. ca. 1930, besteht aus 6 Wohnungen. Diese setzen sich aus 2 Wohnung im EG (von denen 1 über 2 Etagen vermietet ist), 3 Wohnungen im OG und 1 Wohnungen im DG zusammen. Zum Grundstück gehören eine Zuwegung, teilweise Stellflächen vor den Garagen, 2 Garagen und 2 Nebengebäude.

Versorgung für Trinkwasseranschluss, Stromanschluss, Telefonanschluss, SAT-TV, Flüssiggastank und direkter Anschluss an zentralen Abwassersammler sind vorhanden.

Alle anfallenden Nebenkosten (Vermessungskosten, Grunderwerbssteuer, Notargebühren...) sind vom Käufer zu tragen.

Der Zuschlag erfolgt auf den Höchstbietenden – Mindestgebot: 51.469,91 €

Kontakt:

info@amt-kleine-elster.de

Alle weiteren Angaben finden Sie auf unserer Internetseite www.amt-kleine-elster.de.

Für die Angebotsabgabe ist das Formblatt zu nutzen.
Die Abgabefrist für das Angebot endet am 31.03.2022
Die Zuschlagserteilung erfolgt bis 15.04.2022.

Bieterangebote einzureichen im:

**Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
OT Massen
Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz**

**Haushaltssatzung
des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 09.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	7.234.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	7.788.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentliche Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	7.133.600 EUR
Auszahlungen auf	8.200.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.112.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.368.700 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	748.800 EUR

§ 6

entfällt (HASIKO)

§ 7

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	82.500 EUR

1. Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
2. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich.

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Massen-Niederlausitz, den 09.02.2022

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Marten Frontzek
 Amtsdirektor

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Haushaltssatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für das Haushaltsjahr 2022 öffentlich bekannt gemacht.

§ 4

Der Hebesatz für die Amtsumlage wird auf **36,74 v.H.** der Umlagegrundlagen der Gemeinden des Landes Brandenburg, gemäß § 18 BbgFAG vom 29.06.2004 (GVBl. BB I S. 262), zuletzt geändert am 18.12.2020 (GVBl. I Nr. 36) und in Verbindung mit den Gesetzentwürfen der Landesregierung zum Haushaltsgesetz 2021 und zum Gesetz zur Umsetzung des Kommunalen Rettungsschirms im kommunalen Finanzausgleich und weitere Änderungen vom 03.09.2021 (Drucksache 7/1942 und 7/1945) Orientierungsdaten 2022 festgesetzt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sowie deren Anlagen liegen zur Einsichtnahme während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmerei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, OT Massen in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 16.02.2022

Marten Frontzek
 Amtsdirektor

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **20.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **1.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf **20.000 EUR** festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages um **200.000 EUR** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000 EUR** festgesetzt.

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Crinitz

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 12 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) In der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 17, 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz in der öffentlichen Sitzung am 15.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechtsformen jeweils mit ein.

- (2) Die Straßenreinigung erfüllt die Aufgabe der Sauberkeit und der Erhaltung des attraktiven Gemeindebildes, der Sicherstellung des ungehinderten Abflusses von Oberflächen- und Schmelzwasser sowie der gefahrlosen Nutzung der Straße einschließlich der Geh- und Radwege. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes ist in Teilen eine Übertragung dieser Verpflichtung auf die Grundstückseigentümer erforderlich.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Hoheitsgebiet der Gemeinde Crinitz mit ihren Ortsteilen Crinitz und Gahro.
- (4) Die Gemeinde Crinitz wird vertreten durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), den Amtsdirektor, Turmstraße 05, 03238 Massen- Niederlausitz.
- (2) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:
- alle selbstständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung (StVO)),
 - alle erkennbar, abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile einschließlich Haltestellen des öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV)
 - bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite auf der Fahrbahn parallel zur Fahrbahnaußenkante
 - in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze sowie
 - jeweils die dazugehörigen Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen, Baumscheiben oder anderer Pflanzenbewuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen im Übrigen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze einschließlich der Bereiche, die zu gekennzeichneten Fußgängerüberwegen, zu Querungshilfen über die Fahrbahn oder zu Übergängen für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen der Fahrbahn führen.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Crinitz ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Crinitz, einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, verpflichtet. Die Gemeinde Crinitz betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 4 bis 6 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht nach dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen. Die Straßenreinigung umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene und das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Der Winterdienst umfasst das Schneeräumen sowie das Bestreuen, insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde Crinitz der Grundstückseigentümer und sonstigen Verpflichteten ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Gemeinde Crinitz übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das dem selben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Straße im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte, öffentlich gewidmete Straßenfläche.
Fahrbahn im Sinne dieser Satzung ist die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist und die nicht zu den Randbereichen gehört. Zur Fahrbahn gehören auch die Bushaltestellenbuchten sowie selbstständige Radwege sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkstreifen und Haltebuchten. Zu den Randbereichen (außerhalb der Fahrbahn) gehören die übrigen Teile der öffentlich gewidmeten oder als gewidmet geltenden Straßenfläche, wie z. B. Gehweg, befestigter Seitenstreifen, Bankette, Parkbuchten, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen, Trennstreifen und Mulden.
- (6) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBERG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (7) Als Haltestelle des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs im Sinne dieser Satzung gilt der gesamte Bereich eines Gehweges, der 15 Meter vor und hinter dem Zeichen 224 „Haltestelle der Straßenverkehrsordnung (grünes H in gelben Kreis mit grüner Umrandung) in Längsrichtung der Fahrbahn nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung liegt. Bei Haltestelleninseln gehören hierzu auch die Flächen zwischen evtl. vorhandenen Sicherheitsabgrenzungen und der Fahrbahn.

§4

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 5 und 6 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Parktaschen, Bushaltestellen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (2) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Das Straßenverzeichnis enthält insbesondere
 - a. Straßenbezeichnung
 - b. Träger der Straßenbaulast / Straßenart
 - c. Reinigungsklasse
 - d. Gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde
 - e. Übertragene Reinigung auf die Reinigungspflichtigen.
- (4) Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind. Bis zur Ergänzung des Straßenverzeichnisses gelten sie als in die Reinigungsklasse 2 eingestuft.
- (5) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinterliegenden Grundstücke inklusive Zufahrt zur Straße (wenn es sich nicht um eine Zufahrt mit Geh-, Fahr-, und -Leitungsrecht handelt; Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Reinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes inklusive Zufahrt zur Straße des Hinterliegergrundstückes (wenn es sich nicht um eine Zufahrt mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht handelt). Die Eigentümer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt entsprechend den Vorgaben der Reinigungsklassen. Sie beginnt mit Inkrafttreten der Satzung beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (6) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (7) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Crinitz mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (8) Wenn ein zur Reinigung Verpflichteter die ihm übertragenen Pflichten nicht erfüllt, kann der Verpflichtete mittels Bescheid zur Reinigung verpflichtet werden. Kommt er dennoch dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Reinigung auf dessen Kosten durch die Gemeinde Crinitz erfolgen (Ersatzvornahme).

§ 5

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die von der Gemeinde Crinitz zu reinigenden Straßen sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß dem beigelegten Straßenverzeichnis in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt. Ändert sich der Straßename, gilt die Reinigungsklasse weiter.
- (2) Die Reinigung der Fahrbahnen erfolgt durch die Gemeinde Crinitz mittels Kehrmaschine (maschinelle Reinigung) und, wo erforderlich, mittels einer ergänzenden Handreinigung (Mischreinigung).
- (3) Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden nach Reinigungsklassen, unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades und des Reinigungsbedarfes, durchgeführt. In der Gemeinde Crinitz existieren 2 Reinigungsklassen.

Reinigungsklasse 1 (RK 1)

 - Die maschinelle Straßenreinigung auf Fahrbahnen erfolgt dieser Reinigungsklasse einmalig im Kalenderjahr
 - Haltestellen: bedarfsgerechte Straßenreinigung durch die Gemeinde Crinitz
 - Gehweg: bedarfsgerechte Straßenreinigung durch die Grundstückanlieger gem. § 4 Abs.2
 - Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde Crinitz oder durch einen von ihr beauftragten Dritten ausgeführt. Auf die Anlieger ist der Winterdienst auf dem Gehweg übertragen

Reinigungsklasse 2 (RK 2)

 - Die Straßenreinigung der Fahrbahnen und Gehwege erfolgt bedarfsgerecht durch die Grundstückanlieger
 - Haltestellen: bedarfsgerechte Straßenreinigung durch die Gemeinde Crinitz
 - Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde Crinitz oder durch ein von ihr beauftragten Dritten ausgeführt. Auf die Anlieger ist der Winterdienst auf dem Gehweg übertragen

Die Zugehörigkeit der jeweiligen Straße zu einer „Reinigungsklasse“ ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Ist kein Straßenreinigungsrhythmus nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung vorgegeben, richtet sich die Häufigkeit nach dem tatsächlichen Bedarf in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad.
- (4) Ist die Reinigungspflicht für die Straßenflächen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Fahrbahnmittle. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (5) Selbstständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- (6) Der Bewuchs auf unbefestigten Gehwegen ist kurz zu halten.
- (7) Zur Straßenreinigung gehört – unabhängig vom Verursacher – die Beseitigung von Schmutz, Gras, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Wüdkraut. Dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Der Kehricht bzw. die entfernten Gegenstände sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und

dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (insbesondere Stolper- und Rutschgefahr) darstellt. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden.

- (8) Schnittgerinne und Wassereinfläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets frei zu halten. Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, sind von den Grundstückseigentümern zu beseitigen.
- (9) Nicht endgültig ausgebaute Fahrbahnen und Gehwege sowie Fahrbahnen mit sandgeschleimter Schotterdecke sind im gleichen Umfang zu reinigen wie endgültig ausgebaute Straßen.
- (10) Haltestellen sind in ihrer gesamten Ausdehnung nach § 3 Abs. 7 zu reinigen.
- (11) Die Aufnahme und Entsorgung des Herbstlaubes von Fahrbahnen und Straßenbegleitgrün erfolgt Zeitraum vom 1. Oktober bis 31.12. eines jeden Jahres durch die Gemeinde Crinitz. Dies entbindet die Grundstückseigentümer jedoch nicht von den sonstigen Verpflichtungen nach § 5 Abs. 6. In der sonstigen Zeit des Jahres liegt die Laubentsorgung in der Verantwortung der Anlieger. Abs. 10 gilt entsprechend.
- (12) In den Straßen, in denen die Laubentsorgung nicht durch die Gemeinde Crinitz erfolgt, liegt die Laubentsorgung in der Verantwortung der Anlieger und ist entsprechend den aktuellen Regelungen der Abfallentsorgung vorzunehmen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (insbesondere Stolper- und Rutschgefahr) darstellt.
- (13) Laub und Grünabfälle von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, die Fahrbahn oder sonstige öffentliche Flächen (z. B. Straßenbegleitgrün, Grünflächen) verbracht werden. Die Entsorgung hat, soweit vorhanden, in den öffentlichen Behältern (Laubcontainer, Laubsäcke) zu erfolgen.

§ 6

Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrag der Gemeinde Crinitz werden auf Fahrbahnen eines ausgewählten Straßennetzes erbracht, die entsprechend im Straßenverzeichnis gekennzeichnet sind. Im Übrigen obliegt der Winterdienst auf Gehwegen, Haltestellen und auf Fahrbahnen der nicht im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Straßen, den Anliegern und sonstigen Verpflichtete nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 4 und 6. Die Durchführung des Winterdienstes umfasst grundsätzlich insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und

Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und verkehrswichtiger und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

- (2) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,5 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,5 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die winterdienstliche Betreuung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden. Im Übrigen ist der Einsatz von Schneeräumgeräten nur bis zu einer Radlast gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 und 2 Straßenverkehrsordnung nach Maßgabe des Satzes 7 zulässig. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern übertragenen Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Die Verwendung von Salz oder sonstiger ökologisch verträglicher auftauender Stoffe ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,
 - c) an Hydranten und Absperrschiebern, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann.
- So lange wie auftauende Mittel wirken, ist ein maschineller Winterdienst auf Gehwegen, die mit Gehwegplatten befestigt sind, nur mit handgeführten Geräten gestattet. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchgesetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.
- (3) In der Zeit von 7-20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7 Uhr, sonn- und feiertags bis 9 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (4) An Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidlich gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden. Das Winterstreugut ist nach Erfüllung seines Zweckes aufzunehmen und zu beseitigen.

Ist der Winterdienst für die Fahrbahn auf die Anlieger übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte zusätzlich

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -Einmündungen der Fahrbahn jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Ist nur auf einer Straßenseite ein Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(6) Eigentümer und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes nicht behindert wird. Aus der Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind grundsätzlich zu dulden. Wurden zum Abstumpfen Streumittel wie z. B. Splitt und Sand eingesetzt, sind diese nach Wegfall des Erfordernisses zur Abstumpfung durch den nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten zu beseitigen. § 4 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Zur Beseitigung gehören das gründliche Abkehren des Streugutes, die Aufnahme und die fachgerechte Entsorgung. Ein Verbringen des Streumittels auf angrenzende Fahrbahnen im Sinne des § 3 Abs. 1, 2 oder sonstige öffentliche Flächen, insbesondere öffentliche Grünflächen und Spielplätze, ist verboten.

(7) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Reinigungspflicht insbesondere zur Durchführung der Winterdienstreinigung Dritter bedienen.

§ 7

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Crinitz erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung Benutzungsgebühren. Die Festsetzung erfolgt in der Satzung der Gemeinde Crinitz über die Straßenreinigung- und Winterdienstgebühr öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Crinitz.

§ 8

Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zulässig.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 4 Gehwege oder Fahrbahnen nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 5 Absatz 7 Sätze 1, 2 Schmutz, Glas, Laub, Wildkraut oder sonstige Verunreinigung jeder Art von Gehwegen nicht beseitigt oder bei der Beseitigung Herbizide anwendet,
3. entgegen § 5 Absatz 7 Satz 3 Kehricht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ablagert,

4. entgegen § 5 Absatz 7 Satz 5 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, die Reinigung nicht manuell durchführt,
5. entgegen § 5 Absatz 7 Satz 6 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung ausfegt,
6. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,5 m nicht vollständig oder breitere Gehwege nicht auf mindestens 1,5 m Breite von Schnee freihält,
7. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, den Winterdienst nicht manuell durchführt,
8. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 3 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung beschädigt,
9. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 4 auf Gehwegen Schneeräumgeräte mit einer Radlast gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 und 2 Straßenverkehrsordnung einsetzt,
10. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 1 auf Reinigungsflächen werktags nicht von 7 Uhr bis 20 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,
11. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 auf Reinigungsflächen nach 20 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 7 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
12. entgegen § 6 Absatz 4 an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege so von Schnee freihält und bei Glatteis streut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang nicht gewährleistet ist,
13. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 1 Schnee auf der Straße so lagert, dass der Fußgänger- und Fährverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
14. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,
15. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß nach Satz 2 hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Crinitz vom 09.09.2013, zuletzt geändert am 07.09.2015, außer Kraft.

Massen, den 15.11.2021

Marten Frontzek
 Amtsdirektor

Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Crinitz)

Straßenbezeichnung OT Crinitz	Straßenart	Reinigungs-klasse	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
			Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
						Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Am Bahnhof	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Am Spring	Gemeinde	2			x	teilweise	x	teilweise	
An der LPG	Gemeinde	2			x		x	x	
Bahnhofstraße	Gemeinde	2			teilweise	teilweise	x	teilweise	teilweise
Bergener Straße K 6233	Kreis	2			x	x	x	x	
Birkenhain	Gemeinde	2			x		x		
Friedenstraße	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Gahroer Weg	Gemeinde	2			x		x		
Gartenstraße	Gemeinde	2			x		x		
Grenzweg	Gemeinde	2			x		x		
Groß-Mehßower Straße	Gemeinde	2			x		x	x	
Hainweg	Gemeinde	2			x		x		
Hauptstraße L 56	Land	2			x	x	x	x	
Heideweg	Gemeinde	2			x		x		
Idastraße	Gemeinde	2			teilweise		x		teilweise
Im Park	Gemeinde	2			x		x		
Lindenplatz	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Niederhof I & II	Gemeinde	2			x		x		
Oberhof	Gemeinde	2			x		x		
Pestalozzistraße	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Robert-Hofmann-Straße	Gemeinde	2			x		x		
Siedlung	Gemeinde	2			x		x		
Südstraße	Gemeinde	2			x	teilweise	x	teilweise	
Triftstraße	Gemeinde	2			x		x		
Westweg	Gemeinde	2			x		x		
Wiesenweg	Gemeinde	2			x		x		

Straßenbezeichnung OT Gahro	Straßenart	Reinigungs-klasse	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
			Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
						Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Am Spring	Gemeinde	2			x		x		
Bergener Weg	Gemeinde	2			x		x		
Dorfstraße L 56	Land	2			x	x	x	x	
Nordtrift (vom Spring kommend bis Ende der Bebauung)	Gemeinde	2			x		x		
Nordtrift (vom Bergner Weg kommend bis Ende Bebauung)	Gemeinde	2			x		x		
Pechhütte	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Pechhütter Weg	Gemeinde	2			x		x		
Südtrift (bis Ende Bebauung)	Gemeinde	2			x		x		

Bekanntmachungsanordnung

Massen-Niederlausitz, 16.11.2021

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Crinitz vom 15. November 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Marten Frontzek
 Amtsdirektor

Satzung über die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Crinitz vom 15.11.2021

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 12 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) In der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz in der öffentlichen Sitzung am 15.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Crinitz erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gemeinde Crinitz wird vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz.
- (3) Die Reinigungs- und Benutzungsgebührenpflicht nach dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen. Die Zugehörigkeit der jeweiligen Straße zu einer „Reinigungs-kategorie“ mit dem darin festgelegten Reinigungsumfang ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren bildet die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, hier die Gebäude- und Freiflächen, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind. Bebaute Grundstücke, deren Gebäude- und Freiflächen bisher nicht katastermäßig erfasst sind, werden in ihre Gesamtgröße herangezogen.
- (2) Die Quadratwurzel wird auf eine Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor in Meter = BM). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird aufgerundet, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet. Die Gebühren für die Straßenreinigung berechnen sich aus den jeweiligen Berechnungsfaktoren in Metern (BM) multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzfläche, Grünland, Ackerland und Wald, sofern nicht innerhalb der Ortslage eine sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (4) Wird ein Grundstück von mehreren an die Straßenreinigung angeschlossenen Straßen erschlossen, so wird nur die Straße betrachtet, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist.

- (5) Leistungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst auf den Fahrbahnen beträgt jährlich **1,2274 € / BM**.
Beispiel: 1200 m² (Grundstücksfläche)
 $\sqrt{1200} \approx 35 \text{ (BM)} \times 1,2274 \text{ €} = 42,96 \text{ € (Benutzungsgebühr)}$

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks, dass an die Straßenreinigung angeschlossen ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.
- (2) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, wer die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (4) Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über. Maßgeblich für den Wechsel ist der Tag der Eintragung der Auflassung in Abteilung des Grundbuches. Änderungen beim Gebührensschuldner oder beim Grundstück, die Gebührenerhebung beeinflussen, wie z. B. Namensänderungen und Umfirmierungen, können nur Berücksichtigung finden, insoweit diese im Grundbuch vollzogen sind.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.
- (2) Werden Straßenreinigung und/oder Winterdienst in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührensschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung und/oder Winterdienst folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührensschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.
- (3) Die Gebührensschuld wird durch Straßenreinigung- und Winterdienstbescheid festgesetzt.
- (4) Die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Straßenreinigungs- und Winterdienstbescheides fällig.
- (5) Geht der Straßenreinigung- und Winterdienstbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf

den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (6) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Straßenreinigung und/bzw. der Winterdienst auf der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.
- (7) Ändern sich die Grundlagen für die Veranlagung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats.
- (8) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße über einen Zeitraum von weniger als einem zusammenhängenden Monat oder infolge von Witterung und Feiertag besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (9) Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer öffentlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (10) Das Gleiche gilt bei unerheblichen Straßenreinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (11) Bei einem erheblichen Ausbleiben bzw. bei erheblichen Mängeln der Straßenreinigung im jeweiligen Veranlagungsjahr kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum 31.03. des Folgejahres schriftlich geltend gemacht werden.

§ 5

Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zulässig.

§ 6

Auskunftspflicht

- (1) Der Eigentümer des Grundstücks hat der Gemeinde Crinitz jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Änderungen beim Gebührenschuldner oder beim Grundstück, die die Gebührenerhebung beeinflussen, wie Adressänderungen und Grundstücksteilungen, sind der Gemeinde Crinitz unverzüglich durch den Eigentümer mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die Gebührenerhebung notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere die Grundstücksgröße und die Eigentumsverhältnisse.

- (4) Wechsel in der Bevollmächtigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG i. V. m. § 80 AO für Zeiträume ab dem 01.01 des Folgejahres sind der Gemeinde Crinitz spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres mitzuteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 6 Abs. 2 der Satzung den Wechsel des Gebührenpflichtigen der Gemeinde nicht anzeigt und entsprechend nachweist.
 - entgegen § 6 Abs. 3 der Satzung verlangte Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des OwiG ist der Amtsdirektor.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5.00 € bis 1.000 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Crinitz vom 09.09.2013, zuletzt geändert am 07.09.2015, außer Kraft.

Massen, den 15.11.2021

Marten Frontzek
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren der Gemeinde Crinitz vom 15. November 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, 16.11.2021

Marten Frontzek
Amtsdirektor

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf vom 08.12.2021

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 12 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) In der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)

in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 17, 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf in der öffentlichen Sitzung am 08.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechtsformen jeweils mit ein.
- (2) Die Straßenreinigung erfüllt die Aufgabe der Sauberkeit und der Erhaltung des attraktiven Gemeindebildes, der Sicherstellung des ungehinderten Abflusses von Oberflächen- und Schmelzwasser sowie der gefahrlosen Nutzung der Straße einschließlich der Geh- und Radwege. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes ist in Teilen eine Übertragung dieser Verpflichtung auf die Grundstückseigentümer erforderlich.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Hoheitsgebiet der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf mit ihren Ortsteilen Lichterfeld, Schacksdorf und Lieskau.
- (4) Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf wird vertreten durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), den Amtsdirektor, Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, verpflichtet. Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 4 bis 6 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht nach dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen. Die Straßenreinigung umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene und das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Der Winterdienst umfasst das Schneeräumen sowie das Bestreuen, insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf der Grundstückseigentümer und sonstigen Verpflichteten ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Straße im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte, öffentlich gewidmete Straßenfläche. Fahrbahn im Sinne dieser Sat-

zung ist die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist und die nicht zu den Randbereichen gehört. Zur Fahrbahn gehören auch die Bushaltestellenbuchten sowie selbständige Radwege sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkstreifen und Haltebuchten. Zu den Randbereichen (außerhalb der Fahrbahn) gehören die übrigen Teile der öffentlich gewidmeten oder als gewidmet geltenden Straßenfläche, wie z. B. Gehweg, befestigter Seitenstreifen, Bankette, Parkbuchten, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen, Trennstreifen und Mulden.

- (2) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:
 - alle selbstständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung (StVO)),
 - alle erkennbar, abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile einschließlich Haltestellen des öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV)
 - bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite auf der Fahrbahn parallel zur Fahrbahnaußenkante
 - in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze sowie
 - jeweils die dazugehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen, Baumscheiben oder anderer Pflanzenbewuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen im Übrigen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze einschließlich der Bereiche, die zu gekennzeichneten Fußgängerüberwegen, zu Querungshilfen über die Fahrbahn oder zu Übergängen für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen der Fahrbahn führen.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das dem selben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden.
- (6) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBERG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(7) Als Haltestelle des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs im Sinne dieser Satzung gilt der gesamte Bereich eines Gehweges, der 15 Meter vor und hinter dem Zeichen 224 „Haltestelle der Straßenverkehrsordnung (grünes H in gelben Kreis mit grüner Umrandung) in Längsrichtung der Fahrbahn nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung liegt. Bei Haltestelleninseln gehören hierzu auch die Flächen zwischen evtl. vorhandenen Sicherheitsabgrenzungen und der Fahrbahn.

§4

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 5 und 6 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Parktaschen, Bushaltestellen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (2) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Das Straßenverzeichnis enthält insbesondere
 - a. Straßenbezeichnung
 - b. Träger der Straßenbaulast / Straßenart
 - c. Reinigungsklasse
 - d. Gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde
 - e. Übertragene Reinigung auf die Reinigungspflichtigen.
- (4) Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind. Bis zur Ergänzung des Straßenverzeichnisses gelten sie als in die Reinigungsklasse 2 eingestuft.
- (5) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinterliegenden Grundstücke inklusive Zufahrt zur Straße (wenn es sich nicht um eine Zufahrt mit Geh-, Fahr-, und -Leitungsrecht handelt; Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Reinigungseinheit. Der räumliche Reihungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes inklusive Zufahrt zur Straße des Hinterliegergrundstückes (wenn es sich nicht um eine Zufahrt mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht handelt). Die Eigentümer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt entsprechend den Vorgaben der Reinigungsklassen. Sie beginnt mit Inkrafttreten der Satzung beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (6) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (7) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nach-

gewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

- (8) Wenn ein zur Reinigung Verpflichteter die ihm übertragenen Pflichten nicht erfüllt, kann der Verpflichtete mittels Bescheid zur Reinigung verpflichtet werden. Kommt er dennoch dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Reinigung auf dessen Kosten durch die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf erfolgen (Ersatzvornahme).

§ 5

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die von der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf zu reinigenden Straßen sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß dem beigefügten Straßenverzeichnis in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt. Ändert sich der Straßename, gilt die Reinigungsklasse weiter.
- (2) Die Reinigung der Fahrbahnen erfolgt durch die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf mittels Kehrmaschine (maschinelle Reinigung) und, wo erforderlich, mittels einer ergänzenden Handreinigung (Mischreinigung).
- (3) Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden nach Reinigungsklassen, unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades und des Reinigungsbedarfes, durchgeführt. In der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf existieren 2 Reinigungsklassen.

Reinigungsklasse 1 (RK 1)

- Die maschinelle Straßenreinigung auf Fahrbahnen erfolgt dieser Reinigungsklasse einmalig im Kalenderjahr
- Haltestellen: bedarfsgerechte Straßenreinigung durch die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
- Gehweg: bedarfsgerechte Straßenreinigung durch die Grundstücksanlieger gem. § 4 Abs.2
- Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf oder durch einen von ihr beauftragten Dritten ausgeführt. Auf die Anlieger ist der Winterdienst auf dem Gehweg übertragen

Reinigungsklasse 2 (RK 2)

- Die Straßenreinigung der Fahrbahnen und Gehwege erfolgt bedarfsgerecht durch die Grundstücksanlieger
- Haltestellen: bedarfsgerechte Straßenreinigung durch die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
- Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf oder durch ein von ihr beauftragten Dritten ausgeführt. Auf die Anlieger ist der Winterdienst auf dem Gehweg übertragen

Die Zugehörigkeit der jeweiligen Straße zu einer „Reinigungsklasse“ ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Ist kein Straßenreinigungsrhythmus nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung vorgegeben, richtet sich die Häufigkeit nach dem tatsächlichen Bedarf in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad.

- (4) Ist die Reinigungspflicht für die Straßenflächen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Fahrbahnmittle. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (5) Selbstständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

- (6) Der Bewuchs auf unbefestigten Gehwegen ist kurz zu halten.
- (7) Zur Straßenreinigung gehört – unabhängig vom Verursacher – die Beseitigung von Schmutz, Gras, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Wildkraut. Dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Der Kehricht bzw. die entfernten Gegenstände sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (insbesondere Stolper- und Rutschgefahr) darstellt. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden.
- (8) Schnittgerinne und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets frei zu halten. Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, sind von den Grundstückseigentümern zu beseitigen.
- (9) Nicht endgültig ausgebaute Fahrbahnen und Gehwege sowie Fahrbahnen mit sandgeschlammter Schotterdecke sind im gleichen Umfang zu reinigen wie endgültig ausgebaute Straßen.
- (10) Haltestellen sind in ihrer gesamten Ausdehnung nach § 3 Abs. 7 zu reinigen.
- (11) Die Aufnahme und Entsorgung des Herbstlaubes von Fahrbahnen und Straßenbegleitgrün erfolgt Zeitraum vom 1. Oktober bis 31.12. eines jeden Jahres durch die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf. Dies entbindet die Grundstückseigentümer jedoch nicht von den sonstigen Verpflichtungen nach § 5 Abs. 6. In der sonstigen Zeit des Jahres liegt die Laubentsorgung in der Verantwortung der Anlieger. Abs. 10 gilt entsprechend.
- (12) In den Straßen, in denen die Laubentsorgung nicht durch die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf erfolgt, liegt die Laubentsorgung in der Verantwortung der Anlieger und ist entsprechend den aktuellen Regelungen der Abfallentsorgung vorzunehmen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (insbesondere Stolper- und Rutschgefahr) darstellt.
- (13) Laub und Grünabfälle von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, die Fahrbahn oder sonstige öffentliche Flächen (z. B. Straßenbegleitgrün, Grünflächen) verbracht werden. Die Entsorgung hat, soweit vorhanden, in den öffentlichen Behältern (Laubcontainer, Laubsäcke) zu erfolgen.

§ 6

Art und Umfang des Winterdienstes

Im Übrigen obliegt der Winterdienst auf Gehwegen, Haltestellen und auf Fahrbahnen der nicht im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Straßen, den Anliegern und sonstigen Verpflichtete nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 4 und 6. Die Durchführung des Winterdienstes umfasst grundsätzlich insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und verkehrswichtiger und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

- (2) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,5 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,5 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die winterdienstliche Betreuung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden. Im Übrigen ist der Einsatz von Schneeräumgeräten nur bis zu einer Radlast gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 und 2 Straßenverkehrsordnung nach Maßgabe des Satzes 7 zulässig. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern übertragenen Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Die Verwendung von Salz oder sonstiger ökologisch verträglicher auftauender Stoffe ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,
 - c) an Hydranten und Absperrschiebern, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann.
- So lange wie auftauende Mittel wirken, ist ein maschineller Winterdienst auf Gehwegen, die mit Gehwegplatten befestigt sind, nur mit handgeführten Geräten gestattet. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.
- (3) In der Zeit von 7-20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7 Uhr, sonn- und feiertags bis 9 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (4) An Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidlich gefährdet oder be-

hindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden. Das Winterstreugut ist nach Erfüllung seines Zweckes aufzunehmen und zu beseitigen. Ist der Winterdienst für die Fahrbahn auf die Anlieger übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte zusätzlich

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -Einmündungen der Fahrbahn jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Ist nur auf einer Straßenseite ein Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(6) Eigentümer und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes nicht behindert wird. Aus der Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind grundsätzlich zu dulden. Wurden zum Abstumpfen Streumittel wie z. B. Splitt und Sand eingesetzt, sind diese nach Wegfall des Erfordernisses zur Abstumpfung durch den nach § 4 Abs.1 Verpflichteten zu beseitigen. § 4 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Zur Beseitigung gehören das gründliche Abkehren des Streugutes, die Aufnahme und die fachgerechte Entsorgung. Ein Verbringen des Streumittels auf angrenzende Fahrbahnen im Sinne des § 3 Abs. 1,2 oder sonstige öffentliche Flächen, insbesondere öffentliche Grünflächen und Spielplätze, ist verboten.

(7) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Reinigungspflicht insbesondere zur Durchführung der Winterdienstreinigung Dritter bedienen.

§ 7

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung Benutzungsgebühren. Die Festsetzung erfolgt in der Satzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf über die Straßenreinigung- und Winterdienstgebühr öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf.

§ 8

Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zulässig.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Absatz 4 Gehwege oder Fahrbahnen nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 5 Absatz 7 Sätze 1, 2 Schmutz, Glas, Laub, Wildkraut oder sonstige Verunreinigung jeder Art von

Gehwegen nicht beseitigt oder bei der Beseitigung Herbizide anwendet,

3. entgegen § 5 Absatz 7 Satz 3 Kehricht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben abgelagert,
4. entgegen § 5 Absatz 7 Satz 5 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, die Reinigung nicht manuell durchführt,
5. entgegen § 5 Absatz 7 Satz 6 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung auslegt,
6. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,5 m nicht vollständig oder breitere Gehwege nicht auf mindestens 1,5 m Breite von Schnee freihält,
7. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, den Winterdienst nicht manuell durchführt,
8. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 3 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung beschädigt,
9. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 4 auf Gehwegen Schneeräumgeräte mit einer Radlast gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 und 2 Straßenverkehrsordnung einsetzt,
10. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 1 auf Reinigungsflächen werktags nicht von 7 Uhr bis 20 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,
11. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 auf Reinigungsflächen nach 20 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 7 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
12. entgegen § 6 Absatz 4 an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege so von Schnee freihält und bei Glatteis streut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang nicht gewährleistet ist,
13. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 1 Schnee auf der Straße so lagert, dass der Fußgänger- und Fährverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
14. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,
15. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß nach Satz 2 hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf vom 11.10.2013, zuletzt geändert am 17.09.2015, außer Kraft.

Massen, den 08.12.2021

Marten Frontzek
 Amtsdirektor

Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf)

Straßenbezeichnung	Straßenart	Reinigungs-klasse	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
			Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
						Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
OT Lichterfeld									
Am Bahnhof	Privat	2							
Am Sandberg	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Bergheider Straße	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Gartenstraße	Gemeinde	2			x		x	x	
Grubenstraße (inkl. 20a+b)	Gemeinde	2			x		x	x	
Klingmühler Straße K 6226	Kreis	2			x	x	x	x	
Sallgaster Straße Theresienhütte K 6226	Kreis	2			x	x	x	x	
Südstraße	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Wiesensiedlung	Gemeinde	2			x		x	x	
Dorfstraße L 60	Land	2			x	x	x	x	
Forststraße	Kreis	2			x	x	x	x	

Straßenbezeichnung	Straßenart	Reinigungs-klasse	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
			Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
						Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
OT Lieskau									
Dorfstraße	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Dorfstraße B 96	Bund	2			x	x	x	x	
Gartenstraße	Gemeinde	2			x		x	x	
Gefrastraße	Gemeinde	2			x		x	x	
Hainstraße	Gemeinde	2			x		x	x	
Mühlberg	Gemeinde	2			x		x	x	
Waldweg	Gemeinde	2			x		x	x	
Weg zum Friedhof	Gemeinde	2			x				

Straßenbezeichnung	Straßenart	Reinigungs-klasse	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
			Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
						Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
OT Schacksdorf									
Birkenweg	Gemeinde	2			x		x	x	
Chausseestraße L 60	Land	2			x	x	x	x	
Dorfstraße	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Finsterwalder Straße	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Massener Straße	Gemeinde	2			x		x	x	
Mühlweg	Gemeinde	2			x		x	x	
Sallgaster Straße	Gemeinde	2			x		x	x	
Südstraße	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Weststraße	Gemeinde	2			x		x	x	
An der Leddigen	Gemeinde	2			x		x		
Waldweg	Gemeinde	2			x				

Bekanntmachungsanordnung

Massen-Niederlausitz, 09.12.2021

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf vom 08. Dezember 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Marten Frontzek
 Amtsdirektor

Satzung über die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf vom 08.12.2021

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 12 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) In der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf in der öffentlichen Sitzung am 08.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf wird vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz.
- (3) Die Reinigungs- und Benutzungsgebührenpflicht nach dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen. Die Zugehörigkeit der jeweiligen Straße zu einer „Reinigungs-kategorie“ mit dem darin festgelegten Reinigungsumfang ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren bildet die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, hier die Gebäude- und Freiflächen, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind. Bebaute Grundstücke, deren Gebäude- und Freiflächen bisher nicht katastermäßig erfasst sind, werden in ihre Gesamtgröße herangezogen.
- (2) Die Quadratwurzel wird auf eine Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor in Meter = BM). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird aufgerundet, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet. Die Gebühren für die Straßenreinigung berechnen sich aus den jeweiligen Berechnungsfaktoren in Metern (BM) multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzfläche, Grünland, Ackerland und Wald, sofern nicht innerhalb der Ortslage eine sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (4) Wird ein Grundstück von mehreren an die Straßenreinigung angeschlossenen Straßen erschlossen, so wird nur die Straße betrachtet, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist.

- (5) Leistungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst auf den Fahrbahnen beträgt jährlich **0,9081 € / BM**.
Beispiel: 1200 m² (Grundstücksfläche)
 $\sqrt{1200} \approx 35 \text{ (BM)} \times 0,9081 \text{ €} = 31,78 \text{ € (Benutzungsgebühr)}$

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks, dass an die Straßenreinigung angeschlossen ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.
- (2) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, wer die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (4) Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über. Maßgeblich für den Wechsel ist der Tag der Eintragung der Auflassung in Abteilung des Grundbuches. Änderungen beim Gebührensschuldner oder beim Grundstück, die Gebührenerhebung beeinflussen, wie z. B. Namensänderungen und Umfirmierungen, können nur Berücksichtigung finden, insoweit diese im Grundbuch vollzogen sind.

§ 4

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.
- (2) Werden Straßenreinigung und/oder Winterdienst in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührensschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung und/oder Winterdienst folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührensschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.
- (3) Die Gebührensschuld wird durch Straßenreinigung- und Winterdienstbescheid festgesetzt.
- (4) Die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Straßenreinigungs- und Winterdienstbescheides fällig.
- (5) Geht der Straßenreinigung- und Winterdienstbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf

den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (6) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Straßenreinigung und/bzw. der Winterdienst auf der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.
- (7) Ändern sich die Grundlagen für die Veranlagung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats.
- (8) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße über einen Zeitraum von weniger als einem zusammenhängenden Monat oder infolge von Witterung und Feiertag besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (9) Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer öffentlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (10) Das Gleiche gilt bei unerheblichen Straßenreinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (11) Bei einem erheblichen Ausbleiben bzw. bei erheblichen Mängeln der Straßenreinigung im jeweiligen Veranlagungsjahr kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum 31.03. des Folgejahres schriftlich geltend gemacht werden.

§ 5

Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zulässig.

§ 6

Auskunftspflicht

- (1) Der Eigentümer des Grundstücks hat der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Änderungen beim Gebührenschuldner oder beim Grundstück, die die Gebührenerhebung beeinflussen, wie Adressänderungen und Grundstücksteilungen, sind der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf unverzüglich durch den Eigentümer mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die Gebührenerhebung notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere die Grundstücksgröße und die Eigentumsverhältnisse.

- (4) Wechsel in der Bevollmächtigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG i. V. m. § 80 AO für Zeiträume ab dem 01.01 des Folgejahres sind der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres mitzuteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 Abs. 2 der Satzung den Wechsel des Gebührenpflichtigen der Gemeinde nicht anzeigt und entsprechend nachweist.
 - b) entgegen § 6 Abs. 3 der Satzung verlangte Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des OwiG ist der Amtsdirektor.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5.00 € bis 1.000 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf vom 11.10.2013, zuletzt geändert am 17.09.2015, außer Kraft.

Massen, den 08.12.2021

Marten Frontzek
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf vom 08. Dezember 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Massen- Niederlausitz, 09.12.2021

Marten Frontzek
Amtsdirektor

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 08.11.2021

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 12 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) In der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 17, 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen- Niederlausitz in der öffentlichen Sitzung am 08.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechtsformen jeweils mit ein.
- (2) Die Straßenreinigung erfüllt die Aufgabe der Sauberkeit und der Erhaltung des attraktiven Gemeindebildes, der Sicherstellung des ungehinderten Abflusses von Oberflächen- und Schmelzwasser sowie der gefahrlosen Nutzung der Straße einschließlich der Geh- und Radwege. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes ist in Teilen eine Übertragung dieser Verpflichtung auf die Grundstückseigentümer erforderlich.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Hoheitsgebiet der Gemeinde Massen-Niederlausitz mit ihren Ortsteilen Massen, Betten, Gröbitz, Tanneberg, Ponnisdorf, Lindthal, Babben. Nicht im Geltungsbereich dieser Satzung ist das Gewerbegebiet Massen. Hier ist das Reinigungsaufkommen der Fahrbahnen, Parkplätze, Gehwege und Grünanlagen höher und wird in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (4) Die Gemeinde Massen- Niederlausitz wird vertreten durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), den Amtsdirektor, Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Massen- Niederlausitz ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Massen- Niederlausitz, einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, verpflichtet. Die Gemeinde Massen- Niederlausitz betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 4 bis 6 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht nach dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen. Die Straßenreinigung umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene und das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen

können. Der Winterdienst umfasst das Schneeräumen sowie das Bestreuen, insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde Massen- Niederlausitz der Grundstückseigentümer und sonstigen Verpflichteten ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Straße im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte, öffentlich gewidmete Straßenfläche. Fahrbahn im Sinne dieser Satzung ist die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist und die nicht zu den Randbereichen gehört. Zur Fahrbahn gehören auch die Bushaltestellenbuchten sowie selbständige Radwege sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkstreifen und Haltebuchten. Zu den Randbereichen (außerhalb der Fahrbahn) gehören die übrigen Teile der öffentlich gewidmeten oder als gewidmet geltenden Straßenfläche, wie z. B. Gehweg, befestigter Seitenstreifen, Bankette, Parkbuchten, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen, Trennstreifen und Mulden.
- (2) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:
 - alle selbstständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung (StVO)),
 - alle erkennbar, abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile einschließlich Haltestellen des öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV)
 - bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite auf der Fahrbahn parallel zur Fahrbahnaußenkante
 - in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze sowie
 - jeweils die dazugehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen, Baumscheiben oder anderer Pflanzenbewuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen im Übrigen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze einschließlich der Bereiche, die zu gekennzeichneten Fußgängerüberwegen, zu Querungshilfen über die Fahrbahn oder zu Übergängen für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen der Fahrbahn führen.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Gemeinde Massen-Niederlausitz übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann,

unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das dem selben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden.

- (6) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBERG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (7) Als Haltestelle des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs im Sinne dieser Satzung gilt der gesamte Bereich eines Gehweges, der 15 Meter vor und hinter dem Zeichen 224 „Haltestelle der Straßenverkehrsordnung (grünes H in gelben Kreis mit grüner Umrandung) in Längsrichtung der Fahrbahn nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung liegt. Bei Haltestelleninseln gehören hierzu auch die Flächen zwischen evtl. vorhandenen Sicherheitsabgrenzungen und der Fahrbahn.

§4

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 5 und 6 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Parktaschen, Bushaltestellen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (2) Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).
- (3) Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) enthält insbesondere
- Straßenbezeichnung
 - Träger der Straßenbaulast / Straßenart
 - Reinigungsklasse
 - Gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde
 - Übertragene Reinigung auf die Reinigungspflichtigen.
- (4) Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgenommen sind. Bis zur Ergänzung des Straßenverzeichnisses (Anlage 1) gelten sie als in die Reinigungsklasse 2 eingestuft.
- (5) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinterliegenden Grundstücke inklusive Zufahrt zur Straße (wenn es sich nicht um eine Zufahrt mit Geh-, Fahr-, und -Leitungsrecht handelt; Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Reinigungseinheit. Der räumliche Reihungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des

Vorderliegergrundstückes inklusive Zufahrt zur Straße des Hinterliegergrundstückes (wenn es sich nicht um eine Zufahrt mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht handelt). Die Eigentümer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt entsprechend den Vorgaben der Reinigungsklassen. Sie beginnt mit Inkrafttreten der Satzung beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

- (6) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (7) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Massen-Niederlausitz mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (8) Wenn ein zur Reinigung Verpflichteter die ihm übertragenen Pflichten nicht erfüllt, kann der Verpflichtete mittels Bescheid zur Reinigung verpflichtet werden. Kommt er dennoch dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Reinigung auf dessen Kosten durch die Gemeinde Massen- Niederlausitz erfolgen (Ersatzvornahme).

§ 5

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die von der Gemeinde Massen- Niederlausitz zu reinigenden Straßen sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß dem beigefügten Straßenverzeichnis (Anlage 1) in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt. Ändert sich der Straßename, gilt die Reinigungsklasse weiter.
- (2) Die Reinigung der Fahrbahnen erfolgt durch die Gemeinde Massen-Niederlausitz mittels Kehrmaschine (maschinelle Reinigung) und, wo erforderlich, mittels einer ergänzenden Handreinigung (Mischreinigung).
- (3) Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden nach Reinigungsklassen, unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades und des Reinigungsbedarfes, durchgeführt. In der Gemeinde Massen-Niederlausitz existieren 2 Reinigungsklassen.
- Reinigungsklasse 1 (RK 1)**
- Die maschinelle Straßenreinigung auf Fahrbahnen erfolgt in dieser Reinigungsklasse mindestens einmalig im Kalenderjahr
 - Haltestellen: bedarfsgerechte Straßenreinigung durch die Gemeinde Massen- Niederlausitz
 - Gehweg: bedarfsgerechte Straßenreinigung durch die Gemeinde Massen- Niederlausitz oder durch einen von ihr beauftragten Dritten.
 - Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde Massen- Niederlausitz oder durch einen von ihr beauftragten Dritten ausgeführt. Auf die Anlieger ist der Winterdienst auf dem Gehweg übertragen

Reinigungsklasse 2 (RK 2)

- Die Straßenreinigung der Fahrbahnen und Gehwege erfolgt bedarfsgerecht durch die Grundstücksanlieger
 - Haltestellen: bedarfsgerechte Straßenreinigung durch die Gemeinde Massen-Niederlausitz
 - Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde Massen-Niederlausitz oder durch ein von ihr beauftragten Dritten ausgeführt. Auf die Anlieger ist der Winterdienst auf dem Gehweg übertragen
- Die Zugehörigkeit der jeweiligen Straße zu einer „Reinigungsklasse“ ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage 1), das Bestandteil dieser Satzung ist. Ist kein Straßenreinigungsrhythmus nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung vorgegeben, richtet sich die Häufigkeit nach dem tatsächlichen Bedarf in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad.
- (4) Ist die Reinigungspflicht für die Straßenflächen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Fahrbahnmittlinie. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (5) Selbstständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- (6) Der Bewuchs auf unbefestigten Gehwegen ist kurz zu halten.
- (7) Zur Straßenreinigung gehört – unabhängig vom Verursacher – die Beseitigung von Schmutz, Gras, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Wüdkraut. Dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Der Kehricht bzw. die entfernten Gegenstände sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (insbesondere Stolper- und Rutschgefahr) darstellt. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden.
- (8) Flächen, die zwischen der Grundstücksgrenze (insbesondere der Umzäunung) und dem Geh- und Radweg bzw. zwischen Geh- und Radweg und der Fahrbahn sind unabhängig davon in wessen Eigentum sie sich befinden kurz zu halten. Dazu gehören auch Parktaschen, Parkplätze, Bushaltestellen, Gräben, Böschungen, Grünflächen, Blumen- und Strauchpflanzungen, Mauern, soweit es sich nicht um selbstständige gemeindliche Grünanlagen (z.B. Straßenbegleitgrün mit besonderer Bepflanzung) handelt. Entsprechende selbstständige gemeindliche Grünanlagen mit besonderer Bepflanzung, die nicht durch die anliegenden Grundstückseigentümer zu pflegen sind, sind folgend aufgelistet:
- Massen Dorfstraße 36 (vor Trafohaus)
 - Tanneberg Möllendorfer Straße 41 (Storchennest)
 - Tanneberg Grünstreifen bei Bushaltestelle
 - Betten Dorfstraße 2a - b (Grünfläche vor Kita)
- (9) Schnittgerinne und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets frei zu halten. Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, sind von den Grundstückseigentümern zu beseitigen.
- (10) Nicht endgültig ausgebaute Fahrbahnen und Gehwege sowie Fahrbahnen mit sandgeschleimter Schotterdecke sind im gleichen Umfang zu reinigen wie endgültig ausgebaute Straßen.
- (11) Haltestellen sind in ihrer gesamten Ausdehnung nach § 3 Abs. 7 zu reinigen.
- (12) Die Aufnahme und Entsorgung des Herbstlaubes von Fahrbahnen und Straßenbegleitgrün erfolgt Zeitraum vom 1. Oktober bis 31.12. eines jeden Jahres durch die Gemeinde Massen-Niederlausitz. Dies entbindet die Grundstückseigentümer jedoch nicht von den sonstigen Verpflichtungen nach § 5 Abs. 6. In der sonstigen Zeit des Jahres liegt die Laubentsorgung in der Verantwortung der Anlieger. Abs. 10 gilt entsprechend.
- (13) In den Straßen, in denen die Laubentsorgung nicht durch die Gemeinde Massen-Niederlausitz erfolgt, liegt die Laubentsorgung in der Verantwortung der Anlieger und ist entsprechend den aktuellen Regelungen der Abfallentsorgung vorzunehmen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (insbesondere Stolper- und Rutschgefahr) darstellt.
- (14) Laub und Grünabfälle von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, die Fahrbahn oder sonstige öffentliche Flächen (z. B. Straßenbegleitgrün, Grünflächen) verbracht werden. Die Entsorgung hat, soweit vorhanden, in den öffentlichen Behältern (Laubcontainer, Laubsäcke) zu erfolgen.

§ 6**Art und Umfang des Winterdienstes**

- (1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrag der Gemeinde Massen-Niederlausitz werden auf Fahrbahnen eines ausgewählten Straßennetzes erbracht, die entsprechend im Straßenverzeichnis (Anlage 1) gekennzeichnet sind.
- Im Übrigen obliegt der Winterdienst auf Gehwegen, Haltestellen und auf Fahrbahnen der nicht im Straßenverzeichnis (Anlage 1) gekennzeichneten Straßen, den Anliegern und sonstigen Verpflichteten nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 4 und 6. Die Durchführung des Winterdienstes umfasst grundsätzlich insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und verkehrswichtiger und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (2) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,5 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,5 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die winterdienstliche Betreuung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt,

insbesondere nicht ausgefegt werden. Im Übrigen ist der Einsatz von Schneeräumgeräten nur bis zu einer Radlast gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 und 2 Straßenverkehrsordnung nach Maßgabe des Satzes 7 zulässig. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen.

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern übertragenen Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Die Verwendung von Salz oder sonstiger ökologisch verträglicher auftauender Stoffe ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,
- c) an Hydranten und Absperrschiebern, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann.

So lange wie auftauende Mittel wirken, ist ein maschineller Winterdienst auf Gehwegen, die mit Gehwegplatten befestigt sind, nur mit handgeführten Geräten gestattet. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

- (3) In der Zeit von 7-20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7 Uhr, sonn- und feiertags bis 9 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (4) An Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidlich gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden. Das Winterstreugut ist nach Erfüllung seines Zweckes aufzunehmen und zu beseitigen.

Ist der Winterdienst für die Fahrbahn auf die Anlieger übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte zusätzlich

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -Einmündungen der Fahrbahn jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Ist nur auf einer Straßenseite ein Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

- (6) Eigentümer und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes nicht behindert wird. Aus der Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind grundsätzlich zu dulden. Wurden zum Abstumpfen Streumittel wie z. B. Splitt und Sand eingesetzt, sind diese nach Wegfall des Erfordernisses zur Abstumpfung durch den nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten zu beseitigen. § 4 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Zur Beseitigung gehören das gründliche Abkehren des Streugutes, die Aufnahme und die fachgerechte Entsorgung. Ein Verbringen des Streumittels auf angrenzende Fahrbahnen im Sinne des § 3 Abs. 1, 2 oder sonstige öffentliche Flächen, insbesondere öffentliche Grünflächen und Spielplätze, ist verboten.

- (7) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Reinigungspflicht insbesondere zur Durchführung der Winterdienstreinigung Dritter bedienen.

§ 7

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Massen- Niederlausitz erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung Benutzungsgebühren. Die Festsetzung erfolgt in der Satzung der Gemeinde Massen- Niederlausitz über die Straßenreinigung- und Winterdienstgebühr öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Massen- Niederlausitz.

§ 8

Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zulässig.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Absatz 4 Gehwege oder Fahrbahnen nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 5 Absatz 7 Sätze 1, 2 Schmutz, Glas, Laub, Wildkraut oder sonstige Verunreinigung jeder Art von Gehwegen nicht beseitigt oder bei der Beseitigung Herbizide anwendet,
 3. entgegen § 5 Absatz 7 Satz 3 Kehrriecht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ablagert,
 4. entgegen § 5 Absatz 7 Satz 5 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, die Reinigung nicht manuell durchführt,
 5. entgegen § 5 Absatz 7 Satz 6 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung ausfegt,
 6. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,5 m nicht vollständig oder breitere Gehwege nicht auf mindestens 1,5 m Breite von Schnee freihält,
 7. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, den Winterdienst nicht manuell durchführt,

8. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 3 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung beschädigt,
9. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 4 auf Gehwegen Schneeräumgeräte mit einer Radlast gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 und 2 Straßenverkehrsordnung einsetzt,
10. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 1 auf Reinigungsflächen werktags nicht von 7 Uhr bis 20 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,
11. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 auf Reinigungsflächen nach 20 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 7 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
12. entgegen § 6 Absatz 4 an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang nicht gewährleistet ist,
13. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 1 Schnee auf der Straße so lagert, dass der Fußgänger- und Fährverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
14. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,
15. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß nach Satz 2 hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 09.09.2013 mit der 2. Änderung vom 14.09.2015 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 08.11.2021

Marten Frontzek
Amtdirektor

Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Massen-Niederlausitz)

Straßenbezeichnung OT Massen	Straßenart	Reinigungs-klasse	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
			Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
						Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Albert-Einstein-Straße	Gemeinde	1	x	x	x			x	
Alte Poststraße	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Am Alten Schaltplatz	Gemeinde	2			x		x	x	
Am Mühlberg	Gemeinde	2			x		x	x	
An der Fimag	Gemeinde	1	x	x	x			x	
An der Nachtweide	Gemeinde	2			x	x	x	x	
B96 GIP	Bund	1	x	x	x			x	
Birkenhack	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Dorfstraße	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Dorfstraße vor Autodrom	Gemeinde	1	x	x	x				
Ernst-von-Delius-Straße	Gemeinde	1	x	x	x			x	
Finsterwalder Straße B 96	Bund	1	x	x	x			x	
Finsterwalder Straße K6227	Kreis	2			x	x	x	x	
Flurweg	Gemeinde	2			x		x	x	
Gartenstraße	Gemeinde	2			x		x	x	
Glasmacherstraße	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Grenzmühlenstraße	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Gröbitzer Weg	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Hertzstraße	Gemeinde	1	x	x	x			x	
Kleine Finsterwalder Straße	Gemeinde	1	x	x	x			x	
Lindenstraße	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Lindthaler Straße	Kreis	2			x	x	x	x	
Ludwig-Erhard-Straße	Gemeinde	1	x	x	x			x	
Martin-Kaschke-Straße	Gemeinde	1	x	x	x				
Nobelstraße	Gemeinde	1	x	x	x			x	
Otto-Hahn-Straße	Gemeinde	1	x	x	x			x	

Straßen- bezeichnung	Straßenart	Reini- gungs- klasse	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
			Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
						Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
<u>OT Massen</u>									
Ponnsdorfer Straße	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Ponnsdorfer Straße Ausbau	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Rosenweg	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Rudolf-Diesel-Straße	Gemeinde	1	x	x	x			x	
Straße zum Kohlehandel	Gemeinde	1	x	x	x			x	
Tulpenweg	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Turmstraße	Gemeinde	1	x	x	x			x	
Waldstraße	Kreis	2			x	x	x	x	
Weststraße	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Zur Freilichtbühne (teils)	Gemeinde	2			x	x	x	x	

Straßen- bezeichnung	Straßenart	Reini- gungs- klasse	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
			Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
						Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
<u>OT Tanneberg</u>									
Buschmühle	Gemeinde	2			x		x	x	
Massener Straße K 6228	Kreis	2			x	x	x	x	
Möllendorfer Straße K 6228	Kreis	2			x	x	x	x	
Möllendorfer Straße	Gemeinde	2			x	x	x	x	

Straßen- bezeichnung	Straßenart	Reini- gungs- klasse	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
			Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
						Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
<u>OT Betten</u>									
Dorfstraße	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Gartenstraße	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Lieskauer Straße	Gemeinde	2			x		x	x	
Schacksdorfer Straße	Gemeinde	2			x		x	x	
Weg bis Friedhof	Gemeinde	2			x		x		

Straßen- bezeichnung	Straßenart	Reini- gungs- klasse	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
			Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
						Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
<u>OT Gröbitz</u>									
Dorfstraße	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Dorfstraße Ortsdurchfahrt K6229	Kreis	2			x	x	x	x	
Finsterwalder Straße	Kreis	2			x	x	x	x	
Gartenweg	Gemeinde	2					x		x
Gröbitz Siedlung	Kreis	2			x	x	x	x	
Kirchhainer Weg (bis Ende Bebauung)	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Ponnsdorfer Weg	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Tanneberger Straße	Gemeinde	2			x		x	x	

Straßen- bezeichnung	Straßenart	Reini- gungs- klasse	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
			Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
						Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
<u>OT Babben</u>									
Dorfstraße	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Dorfstraße Ortsdurchfahrt K6229	Kreis	2			x	x	x	x	
Ortsverbindung Crinitz	Gemeinde	2			x		x	x	

Straßen- bezeichnung	Straßenart	Reini- gungs- klasse	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
			Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
						Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
OT Ponnsdorf									
Straße zum Kirchhainer Weg (bis B 96)	Gemeinde	2			x		x	x	
Straße zur B96	Gemeinde	2			x		x	x	
Heinrichsruh	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Finsterwalder Straße	Gemeinde	2			x		x		

Straßen- bezeichnung	Straßenart	Reini- gungs- klasse	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
			Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
						Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
OT Lindthal/Rehain									
Blockstelle	Gemeinde	2			x		x		
Dorfstraße K 6227	Kreis	2			x	x	x	x	
Gartenstraße	Gemeinde	2			x			x	
Lieskauer Straße	Gemeinde	2			x		x	x	
Lindenstraße	Gemeinde	2			x		x	x	
Obermühle	Gemeinde	2			x		x	x	
Siedlung Erika	Gemeinde	2			x		x	x	
Waldstraße	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Ortsteil Rehain	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Ortsverbindung Linthal-Rehain	Gemeinde	2			x				

Bekanntmachungsanordnung

Massen-Niederlausitz, 09.11.2021

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Massen- Niederlausitz vom 08. November 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Marten Frontzek
Amtdirektor

Satzung über die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 08.11.2021

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 12 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) In der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen- Niederlausitz in der öffentlichen Sitzung am 08.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Massen-Niederlausitz erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

- (2) Die Gemeinde Massen-Niederlausitz wird vertreten durch den Amtdirektor des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 05, 03238 Massen- Niederlausitz.
- (3) Die Reinigungs- und Benutzungsgebührenpflicht nach dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen. Die Zugehörigkeit der jeweiligen Straße zu einer „Reinigungs-klasse“ mit dem darin festgelegten Reinigungsumfang ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren bildet die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, hier die Gebäude- und Freiflächen, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind. Bebaute Grundstücke, deren Gebäude- und Freiflächen bisher nicht katastermäßig erfasst sind, werden in ihre Gesamtgröße herangezogen.
- (2) Die Quadratwurzel wird auf eine Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor in Meter = BM). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird aufgerundet, ist die erste

Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet. Die Gebühren für die Straßenreinigung berechnen sich aus den jeweiligen Berechnungsfaktoren in Metern (BM) multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz.

- (3) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzfläche, Grünland, Ackerland und Wald, sofern nicht innerhalb der Ortslage eine sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (4) Wird ein Grundstück von mehreren an die Straßenreinigung angeschlossenen Straßen erschlossen, so wird nur die Straße betrachtet, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist.
- (5) Leistungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst auf den Fahrbahnen beträgt jährlich **1,1391 € / BM**.
Beispiel: 1200 m² (Grundstücksfläche)
 $\sqrt{1200} \approx 35 \text{ (BM)} \times 1,1391 \text{ €} = 39,87 \text{ € (Benutzungsgebühr)}$

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks, das an die Straßenreinigung angeschlossen ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.
- (2) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, wer die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührensspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über. Maßgeblich für den Wechsel ist der Tag der Eintragung der Auflassung in Abteilung des Grundbuches. Änderungen beim Gebührensschuldner oder beim Grundstück, die Gebührenerhebung beeinflussen, wie z. B. Namensänderungen und Umfirmierungen, können nur Berücksichtigung finden, insoweit diese im Grundbuch vollzogen sind.

§ 4

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.
- (2) Werden Straßenreinigung und/oder Winterdienst in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung und/oder Winterdienst folgenden Monats. In diesem

Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

- (3) Die Gebührenschuld wird durch Straßenreinigungs- und Winterdienstbescheid festgesetzt.
- (4) Die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Straßenreinigungs- und Winterdienstbescheides fällig.
- (5) Geht der Straßenreinigungs- und Winterdienstbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Straßenreinigung und/bzw. der Winterdienst auf der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.
- (7) Ändern sich die Grundlagen für die Veranlagung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats.
- (8) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße über einen Zeitraum von weniger als einem zusammenhängenden Monat oder infolge von Witterung und Feiertag besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (9) Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer öffentlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (10) Das Gleiche gilt bei unerheblichen Straßenreinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (11) Bei einem erheblichen Ausbleiben bzw. bei erheblichen Mängeln der Straßenreinigung im jeweiligen Veranlagungsjahr kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum 31.03. des Folgejahres schriftlich geltend gemacht werden.

§ 5

Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zulässig.

§ 6

Auskunftspflicht

- (1) Der Eigentümer des Grundstücks hat der Gemeinde Massen-Niederlausitz jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Änderungen beim Gebührensschuldner oder beim Grundstück, die die Gebührenerhebung beeinflussen, wie Adressänderungen

und Grundstücksteilungen, sind der Gemeinde Massen-Niederlausitz unverzüglich durch den Eigentümer mitzuteilen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die Gebührenerhebung notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere die Grundstücksgröße und die Eigentumsverhältnisse.
- (4) Wechsel in der Bevollmächtigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG i. V. m. § 80 AO für Zeiträume ab dem 01.01 des Folgejahres sind der Gemeinde Massen-Niederlausitz spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres mitzuteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 6 Abs. 2 der Satzung den Wechsel des Gebührenpflichtigen der Gemeinde nicht anzeigt und entsprechend nachweist.
 - entgegen § 6 Abs. 3 der Satzung verlangte Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des OwiG ist der Amtsdirektor.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5.00 € bis 1.000 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 09.09.2013 mit der 2. Änderung vom 14.09.2015 außer Kraft.

Massen- Niederlausitz, den 08.11.2021

Marten Frontzek
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren der Gemeinde Massen- Niederlausitz vom 08. November 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, 09.11.2021

Marten Frontzek
Amtsdirektor

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Sallgast vom 18.11.2021

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 12 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) In der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 17, 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast in der öffentlichen Sitzung am 18.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechtsformen jeweils mit ein.
- (2) Die Straßenreinigung erfüllt die Aufgabe der Sauberkeit und der Erhaltung des attraktiven Gemeindebildes, der Sicherstellung des ungehinderten Abflusses von Oberflächen- und Schmelzwasser sowie der gefahrlosen Nutzung der Straße einschließlich der Geh- und Radwege. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes ist in Teilen eine Übertragung dieser Verpflichtung auf die Grundstückseigentümer erforderlich.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Hoheitsgebiet der Gemeinde Sallgast mit ihren Ortsteilen Sallgast, Dollenchen und Göllnitz.
- (4) Die Gemeinde Sallgast wird vertreten durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), den Amtsdirektor, Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Sallgast ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Sallgast, einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, verpflichtet. Die Gemeinde Sallgast betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 4 bis 6 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht nach dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen. Die Straßenreinigung umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene und das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Der Winterdienst umfasst das Schneeräumen sowie das Bestreuen, insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde Sallgast der Grundstückseigentümer und sonstigen Verpflichteten ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Als Straße im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte, öffentlich gewidmete Straßenfläche.
 Fahrbahn im Sinne dieser Satzung ist die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist und die nicht zu den Randbereichen gehört. Zur Fahrbahn gehören auch die Bushaltestellenbuchten sowie selbständige Radwege sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkstreifen und Haltebuchten. Zu den Randbereichen (außerhalb der Fahrbahn) gehören die übrigen Teile der öffentlich gewidmeten oder als gewidmet geltenden Straßenfläche, wie z. B. Gehweg, befestigter Seitenstreifen, Bankette, Parkbuchten, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen, Trennstreifen und Mulden.
- (2) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:
 - alle selbstständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung (StVO)),
 - alle erkennbar, abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile einschließlich Haltestellen des öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV)
 - bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite auf der Fahrbahn parallel zur Fahrbahnaußenkante
 - in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze sowie
 - jeweils die dazugehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen, Baumscheiben oder anderer Pflanzenbewuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen im Übrigen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze einschließlich der Bereiche, die zu gekennzeichneten Fußgängerüberwegen, zu Querungshilfen über die Fahrbahn oder zu Übergängen für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen der Fahrbahn führen.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Gemeinde Sallgast übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das dem selben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden.
- (6) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz (Sa-

chenRBERG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

- (7) Als Haltestelle des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs im Sinne dieser Satzung gilt der gesamte Bereich eines Gehweges, der 15 Meter vor und hinter dem Zeichen 224 „Haltestelle der Straßenverkehrsordnung (grünes H in gelben Kreis mit grüner Umrandung) in Längsrichtung der Fahrbahn nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung liegt. Bei Haltestelleninseln gehören hierzu auch die Flächen zwischen evtl. vorhandenen Sicherheitsabgrenzungen und der Fahrbahn.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 5 und 6 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Parktaschen, Bushaltestellen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (2) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Das Straßenverzeichnis enthält insbesondere
 - a. Straßenbezeichnung
 - b. Träger der Straßenbaulast / Straßenart
 - c. Reinigungsklasse
 - d. Gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde
 - e. Übertragene Reinigung auf die Reinigungspflichtigen.
- (4) Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind. Bis zur Ergänzung des Straßenverzeichnisses gelten sie als in die Reinigungsklasse 2 eingestuft.
- (5) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinterliegenden Grundstücke inklusive Zufahrt zur Straße (wenn es sich nicht um eine Zufahrt mit Geh-, Fahr-, und -Leitungsrecht handelt; Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Reinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes inklusive Zufahrt zur Straße des Hinterliegergrundstückes (wenn es sich nicht um eine Zufahrt mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht handelt). Die Eigentümer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt entsprechend den Vorgaben der Reinigungsklassen. Sie beginnt mit Inkrafttreten der Satzung beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

- (6) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (7) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Sallgast mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (8) Wenn ein zur Reinigung Verpflichteter die ihm übertragenen Pflichten nicht erfüllt, kann der Verpflichtete mittels Bescheid zur Reinigung verpflichtet werden. Kommt er dennoch dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Reinigung auf dessen Kosten durch die Gemeinde Sallgast erfolgen (Ersatzvornahme).
- (4) Ist die Reinigungspflicht für die Straßenflächen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Fahrbahnmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (5) Selbstständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- (6) Der Bewuchs auf unbefestigten Gehwegen ist kurz zu halten.
- (7) Zur Straßenreinigung gehört – unabhängig vom Verursacher – die Beseitigung von Schmutz, Gras, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Wüdkraut. Dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Der Kehricht bzw. die entfernten Gegenstände sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (insbesondere Stolper- und Rutschgefahr) darstellt. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden.

§ 5

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die von der Gemeinde Sallgast zu reinigenden Straßen sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß dem beigefügten Straßenverzeichnis in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt. Ändert sich der Straßename, gilt die Reinigungsklasse weiter.
- (2) Die Reinigung der Fahrbahnen erfolgt durch die Gemeinde Sallgast mittels Kehrmaschine (maschinelle Reinigung) und, wo erforderlich, mittels einer ergänzenden Handreinigung (Mischreinigung).
- (3) Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden nach Reinigungsklassen, unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades und des Reinigungsbedarfes, durchgeführt. In der Gemeinde Sallgast existieren 2 Reinigungsklassen.
- Reinigungsklasse 1 (RK 1)**
- Die maschinelle Straßenreinigung auf Fahrbahnen erfolgt dieser Reinigungsklasse einmalig im Kalenderjahr
 - Haltestellen: bedarfsgerechte Straßenreinigung durch die Gemeinde Sallgast
 - Gehweg: bedarfsgerechte Straßenreinigung durch die Grundstücksanlieger gem. § 4 Abs.2
 - Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde Sallgast oder durch einen von ihr beauftragten Dritten ausgeführt. Auf die Anlieger ist der Winterdienst auf dem Gehweg übertragen
- Reinigungsklasse 2 (RK 2)**
- Die Straßenreinigung der Fahrbahnen und Gehwege erfolgt bedarfsgerecht durch die Grundstücksanlieger
 - Haltestellen: bedarfsgerechte Straßenreinigung durch die Gemeinde Sallgast
 - Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde Sallgast oder durch ein von ihr beauftragten Dritten ausgeführt. Auf die Anlieger ist der Winterdienst auf dem Gehweg übertragen
- Die Zugehörigkeit der jeweiligen Straße zu einer „Reinigungsklasse“ ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- Ist kein Straßenreinigungsrhythmus nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung vorgegeben, richtet sich die Häufigkeit nach dem tatsächlichen Bedarf in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad.
- (8) Schnittgerinne und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets frei zu halten. Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, sind von den Grundstückseigentümern zu beseitigen.
- (9) Nicht endgültig ausgebaute Fahrbahnen und Gehwege sowie Fahrbahnen mit sandgeschlammter Schotterdecke sind im gleichen Umfange zu reinigen wie endgültig ausgebaute Straßen.
- (10) Haltestellen sind in ihrer gesamten Ausdehnung nach § 3 Abs. 7 zu reinigen.
- (11) Die Aufnahme und Entsorgung des Herbstlaubes von Fahrbahnen und Straßenbegleitgrün erfolgt im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31.12. eines jeden Jahres durch die Gemeinde Sallgast. Dies entbindet die Grundstückseigentümer jedoch nicht von den sonstigen Verpflichtungen nach § 5 Abs. 6. In der sonstigen Zeit des Jahres liegt die Laubentsorgung in der Verantwortung der Anlieger. Abs. 10 gilt entsprechend.
- (12) In den Straßen, in denen die Laubentsorgung nicht durch die Gemeinde Sallgast erfolgt, liegt die Laubentsorgung in der Verantwortung der Anlieger und ist entsprechend den aktuellen Regelungen der Abfallentsorgung vorzunehmen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (insbesondere Stolper- und Rutschgefahr) darstellt.
- (13) Laub und Grünabfälle von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, die Fahrbahn oder sonstige öffentliche Flächen (z. B. Straßenbegleitgrün, Grünflächen) verbracht werden. Die Entsorgung hat, soweit vorhanden, in den öffentlichen Behältern (Laubcontainer, Laubsäcke) zu erfolgen.

§ 6

Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrag der Gemeinde Sallgast werden auf Fahrbahnen eines ausgewählten Straßennetzes erbracht, die entsprechend im Straßenverzeichnis gekennzeichnet sind. Im Übrigen obliegt der Winterdienst auf Gehwegen, Haltestellen und auf Fahrbahnen der nicht im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Straßen, den Anliegern und sonstigen Verpflichtete nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 4 und 6. Die Durchführung des Winterdienstes umfasst grundsätzlich insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und verkehrswichtiger und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (2) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,5 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,5 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z.B. Recyclingmaterial, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die winterdienstliche Betreuung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden. Im Übrigen ist der Einsatz von Schneeräumgeräten nur bis zu einer Radlast gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 und 2 Straßenverkehrsordnung nach Maßgabe des Satzes 7 zulässig. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern übertragenen Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Die Verwendung von Salz oder sonstiger ökologisch verträglicher auftauender Stoffe ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,
 - c) an Hydranten und Absperrschiebern, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann.
- So lange wie auftauende Mittel wirken, ist ein maschineller Winterdienst auf Gehwegen, die mit Gehwegplatten befestigt sind, nur mit handgeführten Geräten gestattet. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.
- (3) In der Zeit von 7-20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7 Uhr, sonn- und feiertags bis 9 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (4) An Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten

und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidlich gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden. Das Winterstreugut ist nach Erfüllung seines Zweckes aufzunehmen und zu beseitigen. Ist der Winterdienst für die Fahrbahn auf die Anlieger übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte zusätzlich
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -Einmündungen der Fahrbahn jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Ist nur auf einer Straßenseite ein Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (6) Eigentümer und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes nicht behindert wird. Aus der Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind grundsätzlich zu dulden.10) Wurden zum Abstumpfen Streumittel wie z. B. Splitt und Sand eingesetzt, sind diese nach Wegfall des Erfordernisses zur Abstumpfung durch den nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten zu beseitigen. § 4 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Zur Beseitigung gehören das gründliche Abkehren des Streugutes, die Aufnahme und die fachgerechte Entsorgung. Ein Verbringen des Streumittels auf angrenzende Fahrbahnen im Sinne des § 3 Abs. 1,2 oder sonstige öffentliche Flächen, insbesondere öffentliche Grünflächen und Spielplätze, ist verboten.
- (7) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Reinigungspflicht insbesondere zur Durchführung der Winterdienstreinigung Dritter bedienen.

§ 7

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Sallgast erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung Benutzungsgebühren. Die Festsetzung erfolgt in der Satzung der Gemeinde Sallgast über die Straßenreinigung- und Winterdienstgebühr öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Sallgast.

§ 8

Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zulässig.

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig,
1. entgegen § 5 Absatz 4 Gehwege oder Fahrbahnen nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 5 Absatz 7 Sätze 1, 2 Schmutz, Glas, Laub, Wildkraut oder sonstige Verunreinigung jeder Art von Gehwegen nicht beseitigt oder bei der Beseitigung Herbizide anwendet,
 3. entgegen § 5 Absatz 7 Satz 3 Kehricht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ablagert
 4. entgegen § 5 Absatz 7 Satz 5 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, die Reinigung nicht manuell durchführt,
 5. entgegen § 5 Absatz 7 Satz 6 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung ausfegt,
 6. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,5 m nicht vollständig oder breitere Gehwege nicht auf mindestens 1,5 m Breite von Schnee freihält,
 7. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, den Winterdienst nicht manuell durchführt,
 8. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 3 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung beschädigt,
 9. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 4 auf Gehwegen Schneeräumgeräte mit einer Radlast gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 und 2 Straßenverkehrsordnung einsetzt,
 10. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 1 auf Reinigungsflächen werktags nicht von 7 Uhr bis 20 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,

11. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 auf Reinigungsflächen nach 20 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 7 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
 12. entgegen § 6 Absatz 4 an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang nicht gewährleistet ist,
 13. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 1 Schnee auf der Straße so lagert, dass der Fußgänger- und Fährverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
 14. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,
 15. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß nach Satz 2 hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Sallgast vom 18.09.2013 mit der 2. Änderung vom 09.09.2015 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 18.11.2021

Marten Frontzek
Amtsdirektor

Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Sallgast)

Straßenbezeichnung	Straßenart	Reinigungs-klasse	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 3 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung			
			Kehrleistung auf der Fahrbahn, Haltestellen	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
						Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
OT Sallgast									
Am Bahnhof	Kreis	2			x		x	x	
Am Turnplatz	Gemeinde	2			x		x	x	
Bahnhofstraße	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Dollenchener Straße	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Finsterwalder Straße	Kreis	2			x	x	x	x	
Feldstraße	Gemeinde	2			x		x	x	
Grenzstraße	Gemeinde	2			x		x	x	
Henrietter Straße	Gemeinde	2			x		x	x	
Klingmühler Straße	Gemeinde	2			x		x	x	
Parkstraße (bis Schranke)	Gemeinde	2			x		x	x	
Poleyer Straße	Kreis	2			x	x	x	x	
Schulstraße	Gemeinde	2			x		x	x	
Senftenberger Straße	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Trift	Gemeinde	2			x		x	x	
Luisensiedlung	Gemeinde	2			x		x	x	

Straßen- bezeichnung	Straßenart	Reini- gungs- klasse	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 3 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung			
			Kehrleistung auf der Fahrbahn, Haltestellen	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
						Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
<u>OT Göllnitz</u>									
Am Teich	Gemeinde	2			x		x	x	
Chausseestraße L 61	Land	2			x	x	x	x	
Dorfstraße	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Dorfstraße L 61	Land	2			x	x	x	x	
Im Felde	Gemeinde	2			x		x	x	
Rosengasse	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Rutzkauer Straße	Gemeinde	2			x		x	x	
Saadower Straße	Land	2			x	x	x	x	
Schloßplatz	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Waldstraße	Gemeinde	2			x		x	x	
Weinberg	Gemeinde	2			x		x	x	
Straße nach Rehain bis letzte Bebauung	Gemeinde	2			x		x	x	
Gartenweg	Gemeinde	2			x		x		

Straßen- bezeichnung	Straßenart	Reini- gungs- klasse	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 3 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung			
			Kehrleistung auf der Fahrbahn, Haltestellen	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
						Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
<u>OT Klingmühl</u>									
Dorfstraße ab Ecke Griebner	Gemeinde	2			x		x	x	
Dorfstraße K 6226	Kreis	2			x	x	x	x	
Heideweg bis Ende Bebauung	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Lichterfelder Straße K 6226	Kreis	2			x		x	x	
Sonnenweg	Gemeinde	2			x		x	x	
Strecke zum Klärwerk	Gemeinde	2			x				
Waldstraße	Gemeinde	2			x		x	x	
Weinbergstraße	Gemeinde	2			x		x	x	

Straßen- bezeichnung	Straßenart	Reini- gungs- klasse	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 3 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung			
			Kehrleistung auf der Fahrbahn, Haltestellen	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
						Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
<u>OT Zürcchel</u>									
Dollenchener Straße	Gemeinde	2			x		x	x	
Dorfstraße	Gemeinde	2			x		x	x	
Finsterwalder Straße K 6258	Kreis	2			x	x	x	x	
Waldstraße (bis zum Friedhof zurück links zur Dorfstraße)	Gemeinde	2			x		x	x	

Straßen- bezeichnung	Straßenart	Reini- gungs- klasse	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 3 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung			
			Kehrleistung auf der Fahrbahn, Haltestellen	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
						Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
<u>OT Dollenchen</u>									
Danzigmühlenstraße	Gemeinde	2			x		x	x	
Hauptstraße	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Lieskauer Straße	Gemeinde	2			x		x	x	
Mühlenstraße	Gemeinde	2			x		x	x	
Schulstraße	Gemeinde	2			x		x	x	
Sallgaster Straße	Gemeinde	2			x		x	x	
Wormlager Straße	Gemeinde	2			x		x	x	

Straßenbezeichnung	Straßenart	Reinigungs-klasse	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 3 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung			
			Kehrleistung auf der Fahrbahn, Haltestellen	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
						Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Siedlung Henriette									
Bergmannstraße	Gemeinde	2			x	x	x	x	
Wormlager Straße	Gemeinde	2			x		x	x	
Kastanienallee	Gemeinde	2			x		x	x	
Gotthold	Gemeinde	2			x		x	x	

Straßenbezeichnung	Straßenart	Reinigungs-klasse	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 3 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung			
			Kehrleistung auf der Fahrbahn, Haltestellen	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
						Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Siedlung Poley									
Hauptstraße	Gemeinde	2			x		x	x	
Birkenweg	Gemeinde	2			x		x	x	
Sallgaster Straße K 6258	Kreis	2			x	x	x	x	

Bekanntmachungsanordnung

Massen-Niederlausitz, 19.11.2021

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Sallgast vom 18. November 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Marten Frontzek
 Amtsdirektor

Satzung über die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Sallgast vom 18.11.2021

keit der jeweiligen Straße zu einer „Reinigungs-klasse“ mit dem darin festgelegten Reinigungsumfang ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 12 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) In der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast in der öffentlichen Sitzung am 18.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Sallgast erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gemeinde Sallgast wird vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz.
- (3) Die Reinigungs- und Benutzungsgebührenpflicht nach dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen. Die Zugehörig-

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren bildet die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, hier die Gebäude- und Freiflächen, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind. Bebaute Grundstücke, deren Gebäude- und Freiflächen bisher nicht katastermäßig erfasst sind, werden in ihre Gesamtgröße herangezogen.
- (2) Die Quadratwurzel wird auf eine Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor in Meter = BM). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird aufgerundet, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet. Die Gebühren für die Straßenreinigung berechnen sich aus den jeweiligen Berechnungsfaktoren in Metern (BM) multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzfläche, Grünland, Ackerland und Wald, sofern nicht innerhalb der Ortslage eine sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (4) Wird ein Grundstück von mehreren an die Straßenreinigung angeschlossenen Straßen erschlossen, so wird nur die Straße betrachtet, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist.

- (5) Leistungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst auf den Fahrbahnen beträgt jährlich **1,4800 € / BM**.
Beispiel: 1200 m² (Grundstücksfläche)
 $\sqrt{1200} \approx 35 \text{ (BM)} \times 1,4800 \text{ €} = 51,8 \text{ € (Benutzungsgebühr)}$

§ 3

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks, dass an die Straßenreinigung angeschlossen ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.
- (2) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, wer die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Mehrere Gebührenschildner eines Grundstücks sind Gesamtschildner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschildner über.
 Maßgeblich für den Wechsel ist der Tag der Eintragung der Auflassung in Abteilung des Grundbuches. Änderungen beim Gebührenschildner oder beim Grundstück, die Gebührenerhebung beeinflussen, wie z. B. Namensänderungen und Umfirmierungen, können nur Berücksichtigung finden, insofern diese im Grundbuch vollzogen sind.

§ 4

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschildner entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.
- (2) Werden Straßenreinigung und/oder Winterdienst in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschildner erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung und/oder Winterdienst folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschildner besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.
- (3) Die Gebührenschildner wird durch Straßenreinigung- und Winterdienstbescheid festgesetzt.
- (4) Die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Straßenreinigungs- und Winterdienstbescheides fällig.
- (5) Geht der Straßenreinigung- und Winterdienstbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf

den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (6) Die Gebührenschildner endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Straßenreinigung und/bzw. der Winterdienst auf der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.
- (7) Ändern sich die Grundlagen für die Veranlagung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats.
- (8) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße über einen Zeitraum von weniger als einem zusammenhängenden Monat oder infolge von Witterung und Feiertag besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (9) Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer öffentlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (10) Das Gleiche gilt bei unerheblichen Straßenreinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (11) Bei einem erheblichen Ausbleiben bzw. bei erheblichen Mängeln der Straßenreinigung im jeweiligen Veranlagungsjahr kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum 31.03. des Folgejahres schriftlich geltend gemacht werden.

§ 5

Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zulässig.

§ 6

Auskunftspflicht

- (1) Der Eigentümer des Grundstücks hat der Gemeinde Sallgast jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Änderungen beim Gebührenschildner oder beim Grundstück, die die Gebührenerhebung beeinflussen, wie Adressänderungen und Grundstücksteilungen, sind der Gemeinde Sallgast unverzüglich durch den Eigentümer mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die Gebührenerhebung notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere die Grundstücksgröße und die Eigentumsverhältnisse.

- (4) Wechsel in der Bevollmächtigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG i. V. m. § 80 AO für Zeiträume ab dem 01.01 des Folgejahres sind der Gemeinde Sallgast spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres mitzuteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 6 Abs. 2 der Satzung den Wechsel des Gebührenpflichtigen der Gemeinde nicht anzeigt und entsprechend nachweist.
 - b) entgegen § 6 Abs. 3 der Satzung verlangte Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des OwiG ist der Amtsdirektor.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5.00 € bis 1.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Sallgast vom 18.09.2013, zuletzt geändert am 09.09.2015, außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 18.11.2021

Marten Frontzek
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren der Gemeinde Sallgast vom 18. November 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, 19.11.2021

Marten Frontzek
Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Amtsausschusssitzung in seiner Sitzung am 09.02.2022 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

**Beschluss-Nr.: 01/2022-01
Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)**

Der Amtsausschuss beschließt die Änderung der Haushaltssatzung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienststunden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Frontzek
Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Crinitz in ihrer Sitzung am 14. Februar 2022 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

**Beschluss-Nr. 01/2022-01
Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 mit seinen Anlagen und Bestandteilen**

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022.

**Beschluss-Nr. 01/2022-02
Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2022**

Die Gemeindevertretung beschließt den Höchstbetrag Kassenkredite.

**Beschluss-Nr. 01/2022-03
Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2022**

Die Gemeindevertretung beschließt das Produktbuch.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Frontzek
Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 7. Februar 2022 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 01/2022-01

Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 mit seinen Anlagen und Bestandteilen

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022.

Beschluss-Nr. 01/2022-02

Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2022

Die Gemeindevertretung beschließt den Höchstbetrag Kassenkredite.

Beschluss-Nr. 01/2022-03

Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2022

Die Gemeindevertretung beschließt das Produktbuch.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Frontzek
 Amtsdirektor

Einladung

zur 1. Sitzung des Schul- und Sozialausschusses,
am Dienstag, den 22. März 2022 um 17:00 Uhr
 in der Kindertagesstätte „Schlaumäuse“ Massen, Dorfstraße 45,
 03238 Massen-Niederlausitz

Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Niederschriftskontrolle vom 07.12.2021
3. Schul- und KITA-Entwicklung im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
4. Informationen / Sonstiges

C. Ziegner-Zschiedrich
 Vorsitzende des Schul- und Sozialausschusses

Einladung

zur 1. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf,
am Donnerstag, den 17. März 2022, 19:00 Uhr,
 im OT Lieskau, Hainstraße, Vereinshaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 08.12.2021 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Auslegungsbeschluss 4. Änderung Bebauungsplan „Am Berghelder See“
5. Beschluss zum Durchführungsvertrag vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung Wohnhaus in Lichterfeld, östlich am Sandberg“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
6. Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung Wohnhaus in Lichterfeld, östlich am Sandberg“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
7. Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung Wohnhaus in Lichterfeld, östlich am Sandberg“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
8. Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Lichterfeld – Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerks bzw. einer Photovoltaikanlage
9. Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Lichterfeld – Schacksdorf
10. Beschluss Entbehrlichkeit Gemarkung Lichterfeld, Flur 3, Flurstück 307
11. Anhörung der Ortsvorsteher zum Haushalt 2022
12. Lesung und Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 mit seinen Anlagen und Bestandteilen
13. Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2022
14. Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2022
15. Information der Verbandsvertreter
16. Information aus den Ausschüssen
17. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
18. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 08.12.2021 und Bestätigung
2. Beschluss Verkauf Gemarkung Lichterfeld, Flur 3, Flurstück 307
3. Änderung des GV-Beschlusses Nr. 02/2021-11 vom 18.03.2021 – Verkauf Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Flurstück 190, P23
4. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
5. Anfragen Gemeindevertreter

Ch. Drangosch
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 1. Sitzung der Gemeindevertretung Sallgast,
am Donnerstag, den 10. März 2022, 19:00 Uhr,
 im OT Sallgast im Schloss, Saal im Erdgeschoss

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 16.12.2021 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Auslegungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Sallgast“ der Gemeinde Sallgast
5. Aufstellungsbeschluss Planverfahren „Schlossplatz Göllnitz“ der Gemeinde Sallgast zur Ausweisung von Wohnbauflächen im OT Göllnitz
6. Beschluss Entbehrlichkeit der Teilflächen Gemarkung Sallgast, Flur 9, Flurstück 266, 606, 608
7. Beschluss Entbehrlichkeit der Teilflächen Gemarkung Sallgast, Flur 9, Flurstück 266, 606, 608
8. Beschluss Entbehrlichkeit Gemarkung Dollenchen, Flur 1, Flurstück 75
9. Information aus den Ausschüssen
10. Information der Verbandsvertreter
11. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
12. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 16.12.2021 und Bestätigung
2. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
3. Anfragen Gemeindevertreter

F. Tischer

Vorsitzender der Gemeindevertretung

7. Beschluss zur Verpachtung Revier Rehai
8. Beschlussfassung zur Übertragung der Regelungen nach §7 Abs.3 Buchstaben e) f) g) h) der Satzung der Jagdgenossenschaft auf den Vorstand
9. Verschiedenes

Die aktuell gültige SARS-CoV-2 Umgangsverordnung ist zu beachten.

Der Jagdvorsteher

Einladung Jagdgenossenschaft Massen

Am Donnerstag, den 31.03.2022 findet um 19.00 Uhr im Speiseraum „Massener Höfe“, Ponnsdorfer Str. Ausbau 2, die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Massen (Niederlausitz) OT Massen statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht vom Jagdvorsteher
3. Kassenbericht vom Schriftführer
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Vorstellung und Neuwahl Kassenführer u. Schriftführer
6. Verschiedenes

Alle Eigentümer bitte wir noch einmal einen unbeglaubigten aktuellen Katasterauszug mitzubringen (falls er noch nicht vorliegt).

Bitte Hygienebestimmungen einhalten. (Abstand halten, Maskenpflicht)

Tannenläufer

Jagdvorsteher

Einladung Jagdgenossenschaft Lindthal-Rehai

Hiermit werden alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Lindthal-Rehai **am Freitag, den 18.03.2022 um 19:00 Uhr** in das Restaurant „Zum Erblehngut“, Dorfstraße 9 in 03238 Massen-Niederlausitz zur Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Jagdgenossenschaftsversammlung
2. Feststellung der satzungsgemäßen Ladung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Protokollbestätigung der Genossenschaftsversammlung vom 23.09.2021
4. Bericht zum Jagdjahr 21/22
5. Beschlussfassung zum Haushaltsplan für das Jagdjahr 22/23
6. Beschluss zur Verpachtung Revier Lindthal

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Marten Frontzek
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Hauptamt – Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

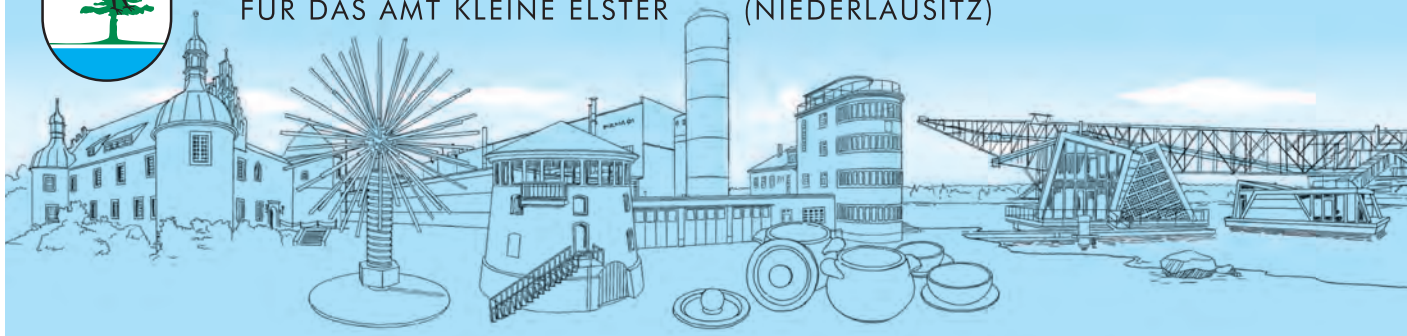
Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).



AMTS- UND GEMEINDEANZEIGER

FÜR DAS AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



31. Jahrgang 2022

Massen-Niederlausitz, den 01. März 2022

Ausgabe Nr. 2



Spannende Aufgaben zwischen Kitas, Schulen, Wahlen und Verwaltung

Neue Schulbänke beschaffen, Kita-Plätze koordinieren, Feuerwehrfahrzeuge ausschreiben, Personal verwalten, Gesetzesänderungen im Blick behalten – all das, und noch viel mehr, gehört zu den Aufgaben des Haupt- und Schulamtes des Amtes Kleine Elster. Martin Meyer ist der Leiter dieses Sachbereichs unserer Verwaltung. Sein vielfältiges und abwechslungsreiches Aufgabenfeld bietet ständig neue Herausforderungen.

Eine davon ist beispielsweise die Digitalisierung der Verwaltungsaufgaben. In nicht allzu ferner Zukunft sollen Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, die Dienstleistungen des Amtes auch übers Internet abrufen und nutzen zu können. Dafür werden derzeit auch in unserem Amt Strategien erarbeitet und Voraussetzungen geschaffen. „Unser Ziel ist irgendwann die ‚papierlose Verwaltung‘. Wobei es hier nicht nur darum geht, ob und wie man bestehende Akten einscannet, sondern auch um grundsätzliche Fragen. Zum Beispiel, wie kann ich gewisse Daten speichern, um sie auch in 30 Jahren – so lange gilt die Aufbewahrungsfrist bei einigen Sachverhalten – noch abrufen zu können. Das finde ich sehr spannend“, erzählt Martin Meyer, der in Erfurt Staatswissenschaften und Public Policy studiert hat und nach beruflichen Stationen in Dresden im vergangenen Jahr den Weg zurück in die Heimat gefunden hat.

Auch die Corona-Pandemie und die sich ständig ändernden Verordnungen liegen stets auf dem Schreibtisch von Martin Meyer. Nicht nur, dass er derzeit die Einhaltung der 3G-Regel am Arbeitsplatz koordinieren muss. Auch die Umsetzung der Teststrategie, die seit Kurzem in den Kindertagesstätten gilt, läuft über das Haupt- und Schulamt. Als Träger der Einrichtungen ist das Amt Kleine Elster unter anderem dafür zuständig, die Eltern zu informieren, Tests zu beschaffen und die Dokumentation einzuhalten. „Da muss man ständig auf dem neusten Stand bleiben und teils auch unbeliebte Entscheidungen treffen“, erklärt er.

Neben derartigen Aufgaben, die für das Amt teilweise völlig neu sind, gibt es auch Bereiche, die stets aktuell bleiben oder in bestimmten Zeitabständen wiederkehren. Das Gebäudemanagement ist beispielsweise eine davon. Die vier Gemeinden und das Amt unterhalten eine Vielzahl an öffentlichen Gebäuden wie Schulen, Kitas und Turnhallen, aber auch vermietete Objekte wie Wohnungen, Büroräume oder Garagen. Hier gilt es Zählerstände abzulesen, Nebenkostenabrechnungen zu erstellen, Versicherungspolicen auf dem neusten Stand zu halten und vieles mehr. Werden neue Schulbänke oder Kita-Möbel benötigt, soll ein neues Feuerwehrauto in Auftrag gegeben oder Computertechnik für den Unterricht bestellt werden, so ist auch dafür das Haupt- und Schulamt zuständig. Oft müssen dafür zunächst Ausschreibungstexte erarbeitet und veröffentlicht werden, bevor es an die Vergabe und Beschaffung gehen kann. Ein weiteres Aufgabenfeld ist die Personalverwaltung mit allem, was dazu gehört – von der Ausarbeitung von Stellenausschreibungen über die Begleitung der Bewerbungsverfahren bis hin zur Lohnabrechnung.

In Wahljahren rücken für den 33-Jährigen zusätzlich noch ganz andere Dinge in den Fokus. Steht eine Kommunalwahl, Landtags- oder Bundestagswahl an, so begleiten die damit einhergehenden Aufgaben ihn über mehrere Monate. Es müssen Wahllokale gesucht und Wahlhelfer geschult werden, die Wahl muss öffentlich bekannt gemacht und Wahlbenachrichtigungen verschickt werden. Und schließlich muss die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sichergestellt werden. „Das ist schon sehr interessant, da so nah dabei zu sein“, sagt Martin Meyer.

Jubiläumsfest zum 30-jährigen Bestehen unseres Amtes

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

anlässlich des 30-jährigen Bestehens unseres Amtes wollen wir gemeinsam mit Ihnen feiern. Am 13. und 14. Mai 2022 erwartet Sie auf dem Gelände des Besucherbergwerks F60 in Lichterfeld ein großes Jubiläumsfest.

Während am Freitagabend eine Festveranstaltung für geladene Gäste auf dem Programm steht, soll es am Samstag ein buntes Beisammensein für alle geben. Vom Gottesdienst am Vormittag über Chorkonzerte und Blasmusik bis hin zu ausgelassenen Angeboten für Kinder wird für jeden etwas dabei sein. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Amt arbeitet an Lösungen für Schacksdorfer Feuerwehr

Bereits seit geraumer Zeit arbeitet das Amt Kleine Elster an einer praktikablen Lösung für die Freiwillige Feuerwehr in Schacksdorf. Das aktuelle Gerätehaus kann den Ansprüchen nicht mehr genügen, unter anderem, weil es für das Löschfahrzeug der Schacksdorfer Kameraden zu klein ist. Ursprünglich war eine kombinierte Lösung auf dem Grundstück der alten Schule als Gemeindezentrum und Feuerwehrstandort fokussiert worden. Diese Planung kann momentan jedoch nicht weiter verfolgt werden.

Um den Brandschutz weiterhin gewährleisten zu können und eine Unterbringung zu finden, die sowohl den Bedürfnissen der Feuerwehrleute, als auch der sicheren Unterstellung des Fahrzeugs gerecht wird, prüft das Amt gerade einige alternative Standorte sowie entsprechende bauliche Lösungen. Möglichst im Dorfkern von Schacksdorf und fußläufig zum jetzigen Gerätehaus sowie zum Dorfgemeinschaftshaus soll auf Gemeindegrund eine Fahrzeughalle in Leichtbauweise sowie einen notwendigen Sozialtrakt entstehen. Die Halle stellt zunächst eine Übergangslösung dar und soll zurückgebaut werden, sobald eine kompakte Lösung am gemeindeeigenen Standort ins Auge gefasst werden kann.

Dankeschön an die Amtsverwaltung

Die „Arbeitshilfe des Ministeriums“ für Jugendsozialarbeit schrieb keine Schließung der Jugendclubs in der Jugendarbeit vor. Natürlich gibt es Empfehlungen und Vorschriften, Hygieneplan, Erfassung der Nutzer usw. aber sie durften offen bleiben und im Amt Kleine Elster war das in den letzten Monaten auch durchweg möglich.

Die Schließung der Jugendclubs von Oktober 2020 bis Mai 2021 hatte den Jugendlichen sehr zugesetzt, weil sie sich nicht treffen durften. Auch jetzt gab es wieder eine Reihe von Schließungen der Jugendclubs in unserem Landkreis, weil es die Stadt- oder Amtsverwaltungen für sicherer hielten.

Die Jugendlichen in unserem Amtsgebiet erfuhren davon und sagen der Amtsverwaltung herzlich Danke, das ihre Jugendclubs offen blieben. Sie verhalten sich verantwortungsvoll, lassen sich impfen, testen sich regelmäßig und halten Hygienevorschriften ein.

Ich schließe mich dem Dankeschön der Jugendlichen an, denn es ist schöner sie in ihrem Treffpunkt zu erreichen zu können, als nur per Chat.

Cordula Mittelstädt
Jugendkoordinatorin

Immer wieder Müll im Wald

Dominic ist zehn Jahre alt und viel im Wald unterwegs, jedoch nicht um zu spielen. Regelmäßig zieht er mit seinem kleinen Wagen los und sammelt Müll im Wald und findet leider auch immer welchen. Papier, Pappe, leere Flaschen, Gläser, Plastiktüten – es stört ihn, wenn das im Wald rum liegt und er sammelt es auf und nimmt es mit nach Hause.

Ein vorbildliches Verhalten eines Jungen, der auch aktives Jugendfeuerwehrmitglied in Sallgast ist. Vielleicht eine Idee für Jugendfeuerwehren mal auf „Mülljagd“ um ihren Heimatort zu gehen? Natürlich wäre es noch besser, wenn niemand erst seinen Müll in den Wald schmeißen würde, denn schließlich gibt es in Deutschland ein gutes Entsorgungssystem, aber das scheinen leider nicht alle zu kennen.

Dominic, wir sagen Danke für deinen Einsatz, mach weiter so. Als kleine Anerkennung, lassen wir dir einen Kinogutschein zukommen, viel Spaß damit.

Cordula Mittelstädt
Jugendkoordinatorin



Evangelische Kirchengemeinden Betten, Lieskau, Lichterfeld, Göllnitz, Sallgast, Dollenchen, Lipten

März 2022

Monatsspruch März:

*Hört nicht auf, zu beten und zu flehen! Betet jederzeit im Geist;
seid wachsam, harret aus und bittet für alle Heiligen.*

Epheser 6,18

Gottesdienste in Betten:

13.03. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
27.03. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

16.03. Gemeindegottesdienst um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Lieskau:

06.03. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
20.03. um **11.00 Uhr** mit Pfarrer Wolf
03.04. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

02.03. Gemeindegottesdienst um 15.00 Uhr

Gottesdienst in Lichterfeld:

20.03. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

10.03. Gemeindegottesdienst um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Göllnitz:

13.03. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
27.03. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

Gottesdienste in Sallgast:

13.03. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
27.03. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

11.03. Frauenkreis um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Dollenchen:

06.03. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
20.03. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
03.04. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

09.03. Frauenkreis um 15.00 Uhr

Gottesdienst in Lipten:

06.03. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

Gottesdienst in Klingmühl:

Freitag, **zentraler Gottesdienst**
04.03. um 18.00 Uhr **zum Weltgebetstag**

Kinderkreise im Pfarrsprengel Betten

Der **Kinder-Vorschulkreis** in Lieskau findet am Freitag, dem 11.03. und am 25.03., von 15.30 Uhr – 16.30 Uhr im Pfarrhaus statt. Kinder ab fünf Jahren sind herzlich eingeladen zum Singen, Spielen und Hören von Geschichten. Auf Grund der Hygieneauflagen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist eine vorherige Anmeldung erforderlich.

(Pfarramt Betten - Telefon: 03531-2196 oder Mail: Ev.Kirchengemeinde-Betten@t-online.de)

Die **Christenlehrekinder** treffen sich donnerstags im Bettener Pfarrhaus. Klasse 1 um 15.00 Uhr, Klasse 2-3 um 16.00 Uhr und Klasse 4-6 um 17.00 Uhr.

Zum **Flötenkreis** laden wir montags ab 15.00 Uhr ins Bettener Pfarrhaus ein.

Die Vorkonfirmanden der Klasse 7 treffen sich dienstags um 16.00 Uhr und die Konfirmanden der 8. Klasse dienstags um 17.00 Uhr im Bettener Pfarrhaus zum **Konfirmandenunterricht**.

Kinder im Grundschulalter sind montags ab 14.30 Uhr herzlich eingeladen zum **Kinderkreis ins Göllnitzer Pfarrhaus** zum Singen, Basteln, Geschichten hören und spielen. Frau Kristin Böttcher freut sich über neue Gesichter. Sagen Sie es auch gern weiter!

Rückfragen im Pfarramt: (Tel.03531-2196 oder per Mail: Ev.Kirchengemeinde-Betten@t-online.de)

(Änderungen vorbehalten!)

Evangelische Kirchengemeinden Massen, Crinitz und Babben März 2022

Gottesdienste:

Massen: 13.03. um 10.00 Uhr

Veranstaltungen:

Weltgebetstag der Frauen

Am Freitag, den 04.03.2022 um 17.00 Uhr in der Kirche Massen (Lindthaler Straße).

Frauen aus England, Wales und Nordirland haben den Weltgebetstag unter dem Thema „Zukunftsplan: Hoffnung“ vorbereitet.

Weltweit werden Männer und Frauen an diesem Tag lesen, hören und erleben, was die britischen Frauen bewegt. Wir werden auch Bilder sehen und nach den aktuell gültigen Pandemieregeln zusammen sein.

Das Foto zeigt das diesjährige Titelbild des Weltgebetstages von der Künstlerin Angie Fox.



Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Inflation wirkt auch auf die Trink- und Abwassergebühren

Die hohe Inflationsrate in Deutschland geht auch am WAV Westniederlausitz nicht spurlos vorbei. Nachdem sich die Preise für Diesel, Energie und Material in letzter Zeit spürbar erhöht haben, sah sich der WAV gezwungen zum 01.01.2022 seine Gebühren anzupassen.

Zur Information haben wir in der folgenden Tabelle die Gebührenerveränderung der Jahre 2020/2021 zu den Jahren 2022/2023 dargestellt:

Gebührengbiet Doberlug-Kirchhain

<i>Trinkwasser</i>	2020/2021	2022/2023
Mengengebühr	1,82 €/m ³	1,82 €/m ³
Grundgebühr Q3 10	132,15 €/Jahr	146,94 €/Jahr
<i>Schmutzwasser</i>	2020/2021	2022/2023
Mengengebühr	3,16 €/m ³	3,16 €/m ³
Grundgebühr Q3 10	144,80 €/Jahr	147,44 €/Jahr
<i>Fäkalienwasser</i>	2020/2021	2022/2023
Mengengebühr	6,59 €/m ³	7,63 €/m ³
Grundgebühr bis 200 m ³	90,00 €/Jahr	90,00 €/Jahr

Gebührengbiet Sonnewalde

<i>Trinkwasser</i>	2020/2021	2022/2023
Mengengebühr	1,82 €/m ³	1,82 €/m ³
Grundgebühr Q3 10	132,15 €/Jahr	146,94 €/Jahr
<i>Schmutzwasser</i>	2020/2021	2022/2023
Mengengebühr	6,08 €/m ³	6,08 €/m ³
Grundgebühr Q3 10	296,48 €/Jahr	372,21 €/Jahr
<i>Fäkalienwasser</i>	2020/2021	2022/2023
Mengengebühr	7,67 €/m ³	9,61 €/m ³
Grundgebühr bis 200 m ³	90,00 €/Jahr	90,00 €/Jahr

Die oben genannten Gebühren beziehen sich auf Grundstücke, für welche der Abwasserbeitrag in voller Höhe entrichtet wurde. Die komplette Übersicht der Gebühren finden sie auf der Homepage des WAV unter www.wav-westniederlausitz.de unter der Rubrik „Kundeninformationen“.

Die nachfolgend ermittelten Mehrbelastungen wurden jeweils für ein durchschnittliches Grundstück mit in voller Höhe entrichteten Abwasserbeitrag mit 3 Personen und einem Wasserverbrauch von 90 m³ ermittelt.

Im Bereich Trinkwasser gibt es seit dem 01.01.2020 ein einheitliches Gebührengbiet. Im Jahr 2022 ergibt sich damit für alle Trinkwasserkunden des WAV eine Mehrbelastung von 14,79 €/Jahr.

Zur Mehrbelastung aus dem Trinkwasserbereich kommt im Gebührengbiet Doberlug-Kirchhain für den Schmutzwasserkunden noch eine Erhöhung von 2,64 €/Jahr. Für Kunden mit einer abflusslosen Sammelgrube fällt die Erhöhung mit ca. 93,00 €/Jahr deutlich höher aus.

Im Bereich Sonnewalde kommen zur Erhöhung der Trinkwassergebühren noch eine Gebührensteigerung für das zentrale Schmutzwasser von 75,73 €/Jahr. Für die Entsorgung der Fäkalien aus einer abflusslosen Sammelgrube wird sich die Gebühr um ca. 174,00 €/Jahr erhöhen.

Ab dem 01.01.2022 wurde eine Gebühr für die Niederschlagswasserentsorgung eingeführt. Sie beläuft sich auf 1,00 €/m² einleitende Fläche. Grundstücksbesitzer, welche die Niederschlagswassergebühr entrichten müssen, sind bereits im Vorfeld durch den WAV schriftlich informiert worden. Die Niederschlagswassergebühr wird dann im Jahresgebührenbescheid festgesetzt. Die Jahresgebührenbescheide werden voraussichtlich Ende Februar versandt.

Beratungstermine ILB Region Süd I. Quartal 2022

März 2022

Di.	01.03.	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr
Do.	03.03.	Senftenberg	Stadtverwaltung	10:00 – 16:00 Uhr
Mo.	07.03.	Bad Liebenw.	IHK GS BaLi	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	08.03.	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00 Uhr
Mi.	09.03.	Cottbus	WFBB	10:00 – 16:00 Uhr
Mo.	14.03.	Spremberg	ASG	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	15.03.	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr
Do.	17.03.	Senftenberg	IHK GS Senftenb.	10:00 – 16:00 Uhr
Mo.	21.03.	Finsterwalde	KHW	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	22.03.	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00 Uhr
Mi.	23.03.	Cottbus	WFBB	10:00 – 16:00 Uhr
Mo.	28.03.	Lübbenau	Stadtverwaltung	10:00 – 16:00 Uhr

Die Beratungsgespräche finden aktuell in Abhängigkeit von den Corona-Regularien auch als Telefonberatungen bzw. Videoberatung statt.

Die Beratungen sind selbstverständlich kostenlos. Es ist erforderlich, sich bei der ILB unter

der Hotline **(0331) 660- 2211**,
der Telefonnummer **(0331) 6 60- 1597**
oder per E-Mail unter **heinrich.weisshaupt@ilb.de**

anzumelden und einen individuellen Termin zu vereinbaren.

Gemeinde Massen-Niederlausitz

Information vom Bürgermeister

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,
liebe Kinder und Jugendliche,

die Gemeinde Massen-Niederlausitz gibt wiederholt in diesem Jahr allen Einwohnern, Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit ihre

Ideen und Vorschläge einzureichen und sich aktiv und konkret in die Mitgestaltung der Gemeinde und ihrer Ortsteile einzubringen. Die Ideen sollten in der Regel der Allgemeinheit zugutekommen und im öffentlichen Raum für jedermann zugänglich sein. Zumindest sollte eine größere Personenzahl davon profitieren können. Ich würde mich freuen, wenn Sie sich zahlreich beteiligen. Nur durch Ihre Beteiligung kann der **BÜRGER – IDEEN – HAUSHALT** erfolgreich sein.

Reichen Sie Ihren Vorschlag bis zum **15. Juni 2022** schriftlich oder per E-Mail (mit Namen, Adresse und Telefonnummer) an das

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
Gemeinde Massen-Niederlausitz
BÜRGER – IDEEN – HAUSHALT
Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz
info@amt-kleine-elster.de
Fax-Nr.: 03531 / 702227

Machen Sie mit und bewegen Sie andere zur Teilnahme. Wir freuen uns auf Ihre Ideen!

Herzliche Grüße
Lutz Modrow
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Bekanntgabe des Bürgermeisters

Der Sprechtag des Bürgermeisters Massen-Niederlausitz, Lutz Modrow, findet am

18.03. 2022 in der Zeit von 10:00 – 12:00 Uhr

im Energie Services Center, Finsterwalder Straße 21 statt.

Lutz Modrow
ehrenamtlicher Bürgermeister

Bekanntgabe Einwohner- und Bürgersprechstunde des Ortsvorstehers Massen und Tanneberg

Der Sprechtag des Ortsvorstehers Massen und Massen/Tanneberg findet

am 03.03.2022 in der Zeit von 17:00 – 18:00 Uhr

im Büro des Bürgermeisters im Energie-Service-Center in Massen, Finsterwalder Straße 21, statt.

Mike Prach
Ortsvorsteher Massen und Tanneberg

Bekanntgabe Einwohner- und Bürgersprechstunde des Ortsvorstehers Gröbitz

Der Sprechtag des Ortsvorstehers Gröbitz findet

am 10.03.2022 in der Zeit von 17:00 – 18:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Gröbitz statt.

Nadebohr

Ortsvorsteher Gröbitz

Gemeinde Sallgast

Amtsleiter kommt zur Bürger- meistersprechstunde nach Sallgast

An der Bürgermeistersprechstunde **am 15.03.2022, in der Zeit von 18-19 Uhr**, wird auch Amtsdirektor Marten Frontzek teilnehmen.

Fragen und Probleme, welche die Gemeinde Sallgast und die Verwaltung betreffen, können an diesem Tag gemeinsam mit Bürgermeister Frank Tischer und dem Amtsdirektor besprochen werden.

Die Bürgermeistersprechstunde findet wie gewohnt im Schloss Sallgast, Büro des Bürgermeisters im Turmzimmer statt.

Frank Tischer

ehrenamtlicher Bürgermeister



Feuerwehr Zürcel

Anders als noch vor 90 Jahren ist die Feuerwehr der heutigen Zeit nicht nur für die Brandbekämpfung zuständig. Die Wehren heute sind immer mehr auch für technische Hilfeleistungen im Einsatz.

Die Feuerwehr Zürcel zählt zu den kleineren Wehren im Amt Kleine Elster und neben der Aufgabe der Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung sehen wir uns als Bindeglied im Dorfleben. Neben den Schulungsabenden, ehrenamtlichen Einsätzen sind die Kameraden für die Pflege und Wartung des Depots, sowie Arbeitseinsätzen im Dorf zuständig. Sie helfen in der Nachbargemeinde bei Absicherungsaufgaben und der Feuerwehrverein lädt zu Gemeinschaftsabenden, wie dem jährlichen Grillfest oder dem Traditionsfeuer zu Ostern, ein.

Mit diesem Hintergrund möchten wir unter dem Motto,

Nicht einsam, sondern gemeinsam

das 90. Jubiläum der Feuerwehr feiern.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, wir möchten Sie bereits heute auf das **Jubiläum am 25.06.2022** hinweisen und Sie ab 11 Uhr zu uns in den Ortsteil Zürcel einladen. Der Feuerwehrverein und seine Freunde möchten Sie mit einem Umzug der Wehren, Mitmachprogramm und Tanz begeistern.

IMPRESSUM

Amts- und Gemeindeanzeiger für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Marten Frontzek
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).